

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1953

Nummer 12

**Teil I
Landesregierung**

- | | |
|---|-----|
| 27. 1. 53 Verwaltungsverordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten im Bergbau | 135 |
| 26. 1. 53 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreit: III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 21. August 1906 — A III E 3018 (Amtsblatt 1906 S. 504 und folgende) — für die Aktien-Gesellschaft Ruhr-Lippe-Eisenbahnen betreffend die Strecke von Hamm Süd (RLE) nach Lippborg | 135 |
| 29. 1. 53 Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreit: Enteignungsanordnung | 136 |
| 30. 1. 53 Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreit: Enteignungsanordnung | 136 |

**Teil II
Andere Behörden**

- | | |
|--|-----|
| A. Bezirksregierung Aachen. | |
| B. Bezirksregierung Arnsberg. | |
| C. Bezirksregierung Detmold. | |
| D. Bezirksregierung Düsseldorf. | |
| 27. 1. 53 Viehseuchopolizeiliche Anordnung | 137 |
| E. Bezirksregierung Köln. | |
| F. Bezirksregierung Münster. | |
| G. Stadt Castrop-Rauxel. | |
| 15. 12. 52 Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Castrop-Rauxel | 138 |
| H. Oberbergamt Bonn. | |
| 10. 11. 52 Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn für die Erzbergwerke | 140 |

**Teil I
Landesregierung**

**Verwaltungsverordnung
über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten
im Bergbau.**

Vom 27. Januar 1953.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 128) in Verbindung mit § 3 Abs. (2) Satz 2 der Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1952 (GV. NW. S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1

Soll für eine Rettungstat im Bergbau die Verleihung der Rettungsmedaille oder die Erteilung einer öffentlichen Belobigung vorgeschlagen werden, so haben die Kommunalbehörden in jedem Falle die zuständige Bergbehörde als Sachverständige zu hören.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

— GV. NW. 1953 S. 135.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Befreit: III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 21. August 1906 — A III E 3018 (Amtsblatt 1906 S. 504 und folgende) — für die Aktien-Gesellschaft Ruhr-Lippe-Eisenbahnen betreffend die Strecke von Hamm Süd (RLE) nach Lippborg.

Zu Nr. 13

Hinter dem ersten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Auf der Strecke Hamm Süd (RLE) nach Lippborg und zurück sind 45 km in der Stunde als Höchstgeschwindigkeit zugelassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Rademacher.

— GV. NW. 1953 S. 135.

**Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 29. Januar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 23 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung bis zu 200 mm I.W. von Hagen nach Halden bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 136.

**Mitteilung des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. Januar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1953, S. 19, die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Xanten für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von zwei Kanalleitungen bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1953 S. 136.

Teil II

Andere Behörden

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des § 2 des Pr. Ausf. Gesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammel. S. 149) wird hierdurch für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Genehmigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

Alle aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Düsseldorf zur Einfuhr gelangenden Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel), Kläuentiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) und Haus- und Wildgeflügel dürfen von den Grenzübergangsstellen nicht weitergeführt werden, bevor nicht ihre Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter stattgefunden hat und dabei festgestellt ist, daß die Tiere frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.

Bei ausnahmsweise erteilter Erlaubnis zur Einfuhr von Tieren, deren Einfuhr nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, gelten die im einzelnen auferlegten Bedingungen.

§ 2

Der Nachweis der erfolgten Untersuchung ist durch eine von dem beamteten Tierarzt auszustellende Bescheinigung zu erbringen, aus der neben dem Untersuchungsergebnis Zahl und Gattung, gegebenenfalls auch Kennmale der einzuführenden Tiere ersichtlich sein müssen. Diese Bescheinigung ist bei der Grenzeingangsbefürtigung dem Abfertigungsbeamten vorzuzeigen. Der Nachweis der erfolgten amtsärztlichen Untersuchung ist in den Zolleinfuhrpapieren zu vermerken.

§ 3

Die Einfuhr darf nur über die nachstehend aufgeführten Grenzollämter unter den für die einzelnen Tierarten festgesetzten zeitlichen Beschränkungen erfolgen. Für die amtsärztliche Untersuchung ist jeweils der beamtete Tierarzt des angegebenen Kreises zuständig.

1. Kranenburg (Kr. Kleve): für Einhufer, Kläuentiere und Haus- und Wildgeflügel
Dienstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr
2. Wyler (Kr. Kleve): für Haus- und Wildgeflügel
Dienstag und Freitag von 9 bis 10 Uhr
3. Elten-Babberich, z. Z. Hüihum über Emmerich:
für Haus- und Wildgeflügel
Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr
4. 's Heerenberger Brücke (Kr. Rees): für Haus- und Wildgeflügel
Freitag von 9 bis 11 Uhr
5. Emmerich-Hafen (Kr. Rees): für Einhufer, Kläuentiere und Haus- und Wildgeflügel
jederzeit, jedoch nur bei Tageslicht
6. Dammerbruch (Kr. Geldern): für Einhufer, Kläuentiere und Haus- und Wildgeflügel
Dienstag 13 Uhr
7. Kaldenkirchen Bahnhof (Kr. Kempen): für Einhufer, Kläuentiere und Haus- und Wildgeflügel
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 13 Uhr
8. Schwanenhaus (Kr. Kempen): für Einhufer, Kläuentiere und Haus- und Wildgeflügel
Dienstag von 14 bis 19 Uhr, jedoch nur bei Tageslicht
9. Emmerich, Bahnhof: für Haus- und Wildgeflügel
Von Fall zu Fall nach Vereinbarung des Zollamtes mit dem zuständigen beamteten Tierarzt.

Alle während der angegebenen Zeiten abzufertigenden Tiertransporte sind dem zuständigen Veterinäramt und dem zuständigen Grenzollamt mindestens 12 Stunden vorher anzumelden.

Außer zu den angegebenen Zeiten ist ausnahmsweise nach mindestens 24stündiger Voranmeldung die Einfuhr

lebender Tiere über die o. a. Grenzübergangsstellen auch zu anderen Tagen und zu anderen Zeiten innerhalb der Dienststunden der Abfertigungszollämter zugelassen.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für die Einfuhr über das Zollamt Flughafen in Düsseldorf-Lohausen.

§ 5

Eine amtsärztliche Untersuchung des auf Schiffen eingehenden und ständig an Bord verbleibenden Federviehs, das lediglich zu Nutzzwecken im Haushalte des Schiffers dient, findet in der Regel nicht statt. Sie kann jedoch in jedem Falle vom zuständigen beamteten Tierarzt gefordert werden.

§ 6

Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 3) finden auf Pferde und Wiederkäuer, die im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und her überschreiten, keine Anwendung.

Hierüber gelten folgende Vorschriften:

Die amtsärztliche Untersuchung solcher ausländischer Pferde, die im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und her überschreiten, erfolgt an den im § 3 genannten Übergangsstellen. Außerdem kann sie nach jedesmaliger besonderer Vereinbarung zwischen dem zuständigen Zollamt und beamteten Tierarzt auch an anderen Stellen stattfinden. Der Begleiter der Pferde muß im Besitz eines von der Ortspolizeibehörde des Heimatortes der Tiere ausgestellten Ursprungszeugnisses sein, das eine Gültigkeit von 3 Monaten hat und nachstehende Angaben enthalten muß:

1. die Bezeichnung des Eigentümers des Pferdes (Name, Stand, Wohnort),
2. die Beschreibung des Pferdes (Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Größe),
3. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimatortes,

dass weder dort noch im Umkreis von 20 km. von diesem Orte entfernt übertragbare Pferdekrankheiten während der letzten 3 Monate aufgetreten sind.

Der beamtete Tierarzt hat nach der Untersuchung die Seuchenfreiheit auf dem Ursprungszeugnis zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat 3 Monate Gültigkeit. Einer Untersuchung deutscher Pferde, die im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, durch diesseitige beamtete Tierärzte bedarf es nicht; die Führer solcher Pferde müssen aber im Besitz von Ursprungszeugnissen der Ortspolizeibehörde sein, welche die Bescheinigungen zu 1) und 2) enthalten.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Begleitern der Tiere den Zollbeamten, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Benutzung von Klauenvieh im kleinen Grenzverkehr ist verboten, mit Ausnahme im Grenzweideverkehr, soweit hierfür Sonderanordnung erlassen ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. Mai 1924 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1924, S. 132) aufgehoben.

Düsseldorf, den 27. Januar 1953.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Dr. Bürmann.

— GV.NW. 1953 S. 137.

G. Stadt Castrop-Rauxel

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Castrop-Rauxel.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, (Gesetzsamml. S. 77) und des § 3 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBI. I S. 1179) wird auf Beschuß der Stadtvertretung Castrop-Rauxel vom 22. Januar 1952/9. Dezember 1952 für das Stadtgebiet Castrop-Rauxel folgende Polizeiverordnung erlassen:

Begriffsbestimmung

Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze und Grünanlagen, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Unterführungen und Überführungen sowie Grundstücke, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch wenn sie nicht Eigentum der Stadt sind. Hierzu zählen auch Treppen oder Rampen vor der Straßenfront, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

§ 1

Gemeingebräuch und Sondernutzung an Straßen.

Gemeingebräuch an Straßen ist der nach der Zweckbestimmung der Verkehrswege und in den verkehrsüblichen Grenzen einem jeden zustehende Gebrauch der Straßen für den Verkehr. Wer eine Straße über den Gemeingebräuch hinaus benutzen will (Sondernutzung), bedarf außer der Erlaubnis des Wegeeigentümers der Erlaubnis der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel.

§ 2

Ohne die im § 1 vorgesehene Erlaubnis ist die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der Straßen, Straßenteile oder des Straßenzubehörs nicht gestattet. Hierunter fallen besonders:

1. Das Befahren der Bürgersteige zum Auf- und Abladen von Waren, Möbeln, Hausrat, Bau- und anderen Stoffen oder Gegenständen jeglicher Art oder um zu und von einem Grundstück an anderen als den hierfür besonders vorgesehenen, befestigten oder sonst kenntlich gemachten Stellen zu fahren.
2. Das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art auf den Straßen, selbst dann, wenn sie nicht oder nur vorübergehend mit dem Grund und Boden fest verbunden werden, z. B. von Einrichtungen oder Gegenständen, die einem Gewerbe oder der Werbung dienen.
3. Das Einnehmen einer festen Handelsstelle, wenn der Händler länger als 15 Minuten an einer Stelle der Straße zur Ausübung eines Gewerbes stehen bleibt, auch dann, wenn er nichts verkauft. Hindert seine Handelsstelle den Verkehr, so hat der Händler den Platz unaufgefordert zu verlassen. Wird er aus besonderen Gründen durch einen Polizeibeamten aufgefordert, den Platz zu verlassen, hat er dieser Aufforderung sofort zu folgen.
4. Das Lagern von Sand, Bau- und anderen Stoffen auf den Straßen und Straßenteilen.

§ 3

Asphalt- und Teerkochgeräte.

1. Asphalt- und Teerkochgeräte sind auf den Straßen so aufzustellen und zu benutzen, daß fremde Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder verletzt werden können.

2. Kochgeräte müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsröhren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 2 m hoch sind.

3. Es darf nur Brennstoff verwendet werden, der eine geringe Räuchentwicklung verursacht.

§ 4

Befördern von Mineralsäuren und anderen schädigenden Flüssigkeiten.

Mineralsäuren, wie Schwefel-, Salz- und Salpetersäure, oder andere schädigende Flüssigkeiten dürfen mit Fahrzeugen nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln befördert werden:

1. Die Ladungen müssen gut verpackt und in besonderen Behältern eingeschlossen sein.
2. Bei jedem Fahrzeug muß außer dem Fahrer noch eine erwachsene Person als Begleiter sein.
3. Wenn sich Säuren, Öl oder andere ätzende Flüssigkeiten aus Behältern auf die Straße ergießen, sind sofort das nächste Polizeirevier und die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bis zu deren Eintreffen ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure zu schützen.
4. Um dieser Vorschrift genügen zu können, muß jeder Beförderung genügend Sand mitgegeben werden.

§ 5

Sprengungen.

Jede beabsichtigte Sprengung, durch die der Straßenverkehr gefährdet werden kann, muß rechtzeitig vorher bei dem zuständigen Polizeirevier angemeldet werden. Bei Verwendung von Sprengstoffen, die unter § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes fallen, ist ein Sprengstoffierlaubnisschein erforderlich.

§ 6

Schutz der öffentlichen Schilder.

Es ist nicht gestattet, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Verkehr dienenden Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen. Muß bei Neubauten oder bei Umbauarbeiten ein solches Zeichen vorübergehend beseitigt werden, so ist das vorher dem städtischen Tiefbauamt mitzuteilen, damit diese das Zeichen solange an einer anderen Stelle anbringt. Bei Gefahr ist dies unverzüglich zu melden. Bis eine behördliche Anweisung eintrifft, muß der Bauherr das Zeichen anderweitig und deutlich sichtbar anbringen.

§ 7

Werbung auf, an oder über den Straßen.

Jede Werbung oder das Anpreisen einer gewerblichen Tätigkeit, soweit sie über den Gemeingebräuch hinausgehen, die Benutzung von Bildwurfgeräten, das Anbringen von Transparenten jeglicher Art sowie das Abwerfen von Flugblättern an, auf oder über den Straßen bedarf der Erlaubnis.

§ 8

Veranstaltungen auf den Straßen.

Veranstaltungen jeglicher Art, die die Straßen über den Gemeingebräuch hinaus beanspruchen, dürfen nur mit Erlaubnis durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Aufzüge, Umzüge, Versammlungen, musikalische und gesangliche Darbietungen, aber nicht Leichenbegängnisse.

§ 9

Fackelzüge.

Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht, Wachsfackeln nur mit Genehmigung mitgeführt werden.

§ 10

Straßengewerbe.

Das Ausüben des ambulanten Gewerbes (§ 42 der Gewerbeordnung), des Gewerbes im Umherziehen, das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen (§§ 55 ff. der Gewerbeordnung), die Verteilung von Werbematerial, Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken, Lustbarkeiten jeder Art — auch Straßenmusiken — (§§ 33 b, 60 a der Gewerbeordnung) sind nicht gestattet

- a) auf der Bahnhofstraße, Bochumer Straße, Habinghorster Straße, Herner Straße, Ickerner Straße, Lange Straße, Marktstraße, Münstersstraße, Wartburgstr., Widumerstraße und Wittener Straße sowie auf den Marktplätzen in den Stadtteilen Castrop und Ickern,
- b) in der Nähe von öffentlichen Gebäuden, besonders auch vor Kirchen, Krankenhäusern, Schulen und Friedhöfen,
- c) auf Brücken und ihren Zugängen,
- d) an Zu- und Abgängen von Bahnhöfen; in Bahnunterführungen; in Durchgängen und an den Haltestellen der Straßenbahnen sowie der Omnibusse und Droschen; vor den Aus- und Eingängen von Theatern,

Lichtspielhäusern und größeren Industriebetrieben; an allen Straßenecken; auf Parkplätzen sowie in einem Umkreis von 20 m vor den genannten Stellen;

- e) innerhalb eines Umkreises von 3 m vor den für Papieranschläge behördlich bestimmten Einrichtungen,
- f) auf den Straßen innerhalb eines Umkreises von 200 m von den Wochenmärkten.

Lautsprecherwerbungen auf Straßen oder Plätzen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung. Vorschriften, die die vorstehend genannten gewerblichen Tätigkeiten von einer besonderen Genehmigung der Stadt und von der Erfüllung baurechtlicher und gewerberechtlicher Bestimmungen abhängig machen, bleiben unberührt.

§ 11

Handel mit Druckschriften.

Der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften, Extrablättern ist von dem Verbot des § 10 ausgenommen. Dieser Handel kann jedoch nicht erlaubt werden, wenn die Flüssigkeit des Verkehrs oder die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

§ 12.

Der Straßenhandel mit lebenden Tieren ist nicht gestattet,

§ 13

Baden, Eislauen.

Das Baden ist nur in Badeanstalten und den zugelassenen Stellen im Kanal gestattet.

Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 14

Verteilen von Drucksachen und Werbematerial.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen, Werbematerial und anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 10 dieser Verordnung), nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

Reinthalten der Straßen.

Jede Verunreinigung der Straßen ist nicht gestattet. Das gilt besonders für das Wegwerfen von Papier, von Obstresten, von Obstschalen, von Zigarettenashtrößen und von anderen Abfällen. Wer nach Auffordern die weggeworfenen Gegenstände aufhebt, wird nicht bestraft. Wer Gläser, Flaschen, Töpfe oder ähnliche Gegenstände auf der Straße zerbricht, hat die Scherben sofort zu entfernen. Wer Waren, Bau- und andere feste und flüssige Stoffe befördert, auf- oder ablädt, wer ein Straßen gewerbe ausübt oder eine andere Erlaubnis wahrnimmt, hat dafür zu sorgen, daß die Straße nicht verunreinigt wird. Ist eine Verunreinigung nicht zu vermeiden, muß sie von dem Verantwortlichen unverzüglich beseitigt werden. Wasch-, Spül- und anderes Schmutzwasser darf nicht über die Geh- und Radwege oder in die Straßenrinnen gegossen werden. Mit Platten belegte Zugänge zu den Gebäuden dürfen nicht mit dem Schlauch abgespritzt werden, wenn das Wasser auf den Gehweg fließt. Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben sowie der zum Entleeren bereitgestellten Mülltonnen ist nicht erlaubt.

Das Klopfen, Fegen und Aussstauben von Teppichen, Fußmatten, Kleidern, Polstern, Betten, Matratzen, Staubbesen oder anderen staubfegenden Haushaltsgegenständen ist auf der Straße, in Vorgärten, in offenen Fenstern, auf Balkonen, Terrassen, Dächern oder vor den Türen nach der Straßenseite hin verboten. Das Klopfen, Fegen und Aussstauben von Teppichen ist nur in Höfen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr gestattet.

Das Begießen von Blumen auf Balkonen oder in Fenstern muß so erfolgen, daß ein Überschütten oder Abtropfen auf die Straße vermieden wird.

Dies gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 16

Stoffe, welche einen übeln Geruch verbreiten oder bei ihrem Befördern die Straße verunreinigen können, dürfen nur in gut verschlossenen und sauber gehaltenen Behältern oder Wagen befördert werden.

§ 17

Knochen dürfen nur in Säcken oder in vollständig geschlossenen Wagen befördert werden. Treiber dürfen bei trockenem Frost auf Straßen mit Holzasphalt oder Betonpflaster nicht befördert werden.

§ 18

Straßenrinnen und Kanaleinläufe dürfen nicht verstopft oder verunreinigt werden.

Kehrricht, Schlamm, Schutt, Sand, Asche, Papier usw. sowie Schnee dürfen nicht in die Straßensinkkästen gebracht werden. Werden Sinkkästen und Kanäle verunreinigt, haftet der Stadtverwaltung gegenüber derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat.

§ 19

Schmutz, Müll, Bauschutt, Aushubboden oder anderer Unrat dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgelegt oder gelagert werden. Das Abkippen auf Wegen, in Wegegräben sowie auf allen Straßen und Plätzen ist nicht gestattet. Können Kohlen, Bau- und andere Stoffe nur auf der Straße abgeladen werden, so sind sie nach dem Abladen unverzüglich wegzuschaffen.

§ 20

Das unbefugte Beschriften, Bemalen, Beschmieren und Bekleben von Straßenflächen, von Zäunen, von Wänden, von öffentlichen Anschlagsäulen, von öffentlichen Bedürfnisanstalten, von Straßen- und Verkehrsschildern und von anderen öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 21

Das Ausführen von Hunden auf öffentlichen Straßen zum Erledigen ihrer Bedürfnisse ist nicht erlaubt. Begleiter von Hunden haben darauf zu achten, daß die Hunde nicht die Gehwege beschmutzen.

§ 22

Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße ist nicht erlaubt.

§ 23

Sonderbestimmungen für Grundstücke an der Straße.

1. Das Anbringen, das Aushängen und das Aufstellen von Verkaufs- und von anderen Gegenständen, auch Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw., an Gebäuden, an Türen, an Fenstern, an Ummauerungen und dergleichen, an Brücken, an Unterführungen, ebenso auf Grundstücken an der Straße, bedarf, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird, außer einer baurechtlichen Genehmigung einer besonderen Erlaubnis.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets festgemacht sein, daß Vorübergehende nicht verletzt werden können.

3. Für die Errichtung von Verkaufsständen und von Verkaufseinrichtungen, in denen unmittelbar an Straßenpassanten verkauft werden soll, ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn durch die gewerbliche Tätigkeit weder die Flüssigkeit des Verkehrs, noch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder Käufer gefährdet wird.

4. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern von Erdgeschossen dürfen nicht über den Gehweg hinausragen und mit keinem Teil ihrer Kanten oder etwa angehängter Gegenstände weniger als 2,50 m über dem Gehweg liegen.

Das gilt auch für Beleuchtungskörper, Fahnen, Schilder, Reklamelaternen oder andere auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände, durch die das Publikum gefährdet werden könnte.

5. Fahnen oder andere Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen oder die Verkehrsteilnehmer behindern oder verletzen können.

6. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen an der Straße nach der Gehbahn hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht gestattet.

7. Hecken und andere Einfriedigungen dürfen nicht auf die Straße überragen; deshalb dürfen Hecken- und andere Anpfianzungen nur in einem Abstand von 50 cm von der Straßengrenze angelegt werden. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehbahnen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden gehalten werden. Einzäunungen jeder Art an den Straßenecken sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

§ 24

Frischer Anstrich.

Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Kästen, Masten, Bänke und andere Gegenstände an der Straße, die von Vorübergehenden gestreift werden können, sind, wenn sie frisch gestrichen werden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Anschrift kenntlich zu machen.

§ 25

Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und anderen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 26

Sonderbestimmungen für Grundstücksbesitzer.

Jeder Grundstücksbesitzer hat an seinem Grundstück nach den gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen das Anbringen, das Entfernen oder das Ausbessern derjenigen Zeichen, Anschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, auf andere öffentliche Einrichtungen, auf Entwässerungsanlagen und den Hochwasserschutz sowie der Vermessung dienen oder die sonst zum Nutzen der Allgemeinheit erforderlich sind.

Hierunter fällt auch das Anbringen von Wandarmen für Laternen, von Wandhaken für die Überspannungen der Straßenbahn- und der Obusleitungen, der Verkehrsampeln, der öffentlichen Straßenbeleuchtungen und deren Bedienungs- und Stromzuführungsteile sowie von öffentlichen Feuermeldern, von Leuchtschildern, von Verkehrszeichen und von anderen öffentlichen Hinweisen.

§ 27

Bestimmungen über Hausnummern.

1. Jedes bebaute Grundstück hat der Besitzer mit der dafür festgesetzten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang, bei mehreren Eingängen neben jedem anzubringen. Liegt der Hauseingang auf der Rückseite des Hauses, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke, angebracht werden, die dem Haupteingang zunächst liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es von der Straße abgetrennt, so ist die Hausnummer rechts von dem Eingang an der Einfriedigung anzubringen; ebenso bei Hinter- und Nebenhäusern.

3. Die Hausnummern müssen an den Gebäuden in einer Höhe von 2 bis 2,50 m über der Gehbahn angebracht werden. Sie müssen stets sichtbar und ordnungsmäßig erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden.

4. Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf blauem Grund mit weißen, 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden. Beleuchtete Hausnummernschilder oder Leuchtschilder sind zugelassen.

5. Bei Umnummerierung darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen, daß sie leicht lesbar bleibt.

§ 28

Flurbeleuchtung.

Flure und Treppenhäuser sind während der Dunkelheit, soweit sie dem allgemeinen Verkehr von der Straße aus zugänglich sind, im Sommer bis 22 Uhr, im Winter bis 21 Uhr zu beleuchten, außerdem im Winter von 6 Uhr an bis zur Einstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

§ 29

Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen.

Öffentliche Park- und Grünanlagen sowie die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Friedhöfe dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Hunde sind in diesen Anlagen an der Leine zu führen.

§ 30

Hunde und Zugtiere.

Bissige und bösartige Hunde müssen außerhalb des Hauses oder umschlossener Grundstücke einen Maulkorb tragen, der, ohne das Tier am Trinken zu hindern, das Beißen unmöglich macht.

Führer von bespannten Fahrzeugen haben zu verhindern, daß die Zugtiere die Stämme der Straßenbäume sowie Hecken durch Verbiß beschädigen. Zugtiere dürfen an Straßenbäumen nicht angebunden werden.

§ 31

Ausnahmen.

1. Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch von dem Verbot des § 10, für den Einzelfall oder allgemein Befreiungen erteilen, soweit es die Sicherheit des Verkehrs und die öffentliche Ordnung zulassen.

2. Die Befreiung nach Abs. 1 muß schriftlich gegeben werden. Sie kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 32

Aufsichtspflicht der Eltern.

Wer durch Gesetz zur Führung der Aufsicht über minderjährige oder Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes beaufsichtigt werden müssen, verpflichtet ist, ist für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich und für entstandene Schäden haftbar.

§ 33

Zwangsmittel.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 100 DM angedroht. Bei Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen wird eine Haftstrafe beim Amtsgericht beantragt werden.

§ 34

Geltungsdauer.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 31. März 1962 ihre Gültigkeit.

Castrop-Rauxel, den 15. Dezember 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Kauermann	Echterhoff
Oberbürgermeister.	Stadtverordneter.
— GV. NW. 1953 S. 138.	

H. Oberbergamt Bonn

Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Erzbergwerke.

Vom 10. November 1952.

Das Oberbergamt in Bonn erläßt folgende Bergpolizeiverordnung für die in seinem Bezirk gelegenen Erzbergwerke und sonstigen Erzgewinnungsbetriebe, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen. Sie beruht auf den §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der gegenwärtigen Fassung dieses Gesetzes. Der Leiter der Bergbau-Berufsgenossenschaft hat Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

Inhaltsverzeichnis		Abschnitt	§§	Seite
Abschnitt 1: Allgemeines				
A. Sicherheit des Betriebes	1—3	142		
B. Abschluß und Betreten der Werksanlagen	4—7	142		
Abschnitt 2: Grubenbaue				
A. Schutz der Tagesoberfläche	8—9	142		
B. Ausgänge nach der Tagesoberfläche	10	142		
C. Wegweiser	11	142		
D. Absperrung von Grubenbauen	12	142		
E. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche	13—16	142		
F. Sicherung gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	17—19	142		
G. Feste und schwebende Bühnen in Schächten	20	143		
H. Schachtabteufen	21—22	143		
J. Schachtuntersuchung	23	143		
Abschnitt 3: Grubenausbau	24—35	143		
Abschnitt 4: Förderung unter Tage				
A. Allgemeines	36—42	143		
B. Förderung in söhligen Strecken	43—46	144		
C. Förderung in Bremsbergen und in Schächten	47—76	144		
D. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen	77—78	146		
E. Zusätzliche Bestimmungen über die Abteufförderung	79—83	146		
Abschnitt 5: Fahrtung				
A. Allgemeines	84—86	146		
B. Das Fahrén	87—94	146		
C. Maschinelle Personenbeförderung in söhligen Strecken	95	147		
D. Seilfahrt	96	147		
Abschnitt 6: Bewetterung				
A. Wetterversorgung	97—100	147		
B. Wetterführung	101—103	147		
C. Überwachung der Wetterverhältnisse	104—107	147		
D. Maßnahmen beim Auftreten schädlicher Gase	108	148		
Abschnitt 7: Beleuchtung unter Tage	109—111	148		
Abschnitt 8: Sprengmittel				
A. Allgemeines	112—115	148		
B. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln in das Sprengmittel-lager	116—121	148		
C. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln	122—134	148		
D. Ausgabe von Sprengstoffen und Zündmitteln	135—139	149		
Abschnitt 9: Schießarbeit				
A. Schießberechtigte	140—141	149		
B. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte	142—150	150		
C. Ausführung der Schießarbeit	151—171	150		
D. Schießarbeit beim Schachtabteufen	172—177	151		
E. Schießarbeit über Tage	178	152		
F. Schießarbeit in Tagebauen	179—182	152		
G. Überwachung der Sprengmittel-wirtschaft und Schießarbeit	183	152		
Abschnitt 10: Sicherung gegen Brandgefahr				
A. Verhütung von Bränden			184—190	152
B. Schutz der Grubenbaue gegen einziehende Brandgase			191—193	152
C. Feuerlöscheinrichtungen			194—195	152
D. Verhalten bei Grubenbränden			196—200	153
E. Bekämpfung von Bränden über Tage			201—202	153
Abschnitt 11: Rettungswesen und Erste Hilfe				
A. Einrichtung des Rettungswesens			203—206	153
B. Rettungswerk			207—208	153
C. Erste Hilfe			209—210	153
Abschnitt 12: Maschinenanlagen				
A. Allgemeines			211—212	153
B. Elektrische Anlagen			213—215	154
C. Druckluftanlagen			216—217	154
D. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten			218	154
E. Verbrennungsmotoren			219	154
F. Behälter			220—221	154
G. Dampffässer			222	154
Abschnitt 13: Tagesanlagen			223—235	154
Abschnitt 14: Tagebaue				
A. Allgemeines			236—239	155
B. Vorrichtung und Abbau			240—243	155
C. Maschinelle Gewinnung			244—246	155
D. Förderung			247—250	155
E. Dienstanweisungen			251	156
Abschnitt 15: Lokomotivbetrieb über Tage und in Tagebauen sowie Drahtseilbahnen				
A. Genehmigung			252	156
B. Bahnbedienstete			253—254	156
C. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen			255	156
D. Fahrbetrieb			256—264	156
E. Streckensicherung			265—267	156
F. Schranken			268—269	156
G. Betreten der Bahnanlagen			270	156
H. Unterhaltung der Bahnanlagen			271	157
J. Dienstanweisungen			272	157
K. Grubenanschlußbahnen			273	157
Abschnitt 16: Markscheidewesen			274—281	157
Abschnitt 17: Arbeiterschutz				
A. Beschäftigung			282—289	157
B. Schutz der Gesundheit			290—297	158
C. Schutz gegen Verletzungen besonderer Art			298—300	158
Abschnitt 18: Betriebsaufsicht				
A. Aufsichtspersonen			301—307	158
B. Ortsälteste			308—309	159
C. Dienstanweisungen			310	159
D. Bekanntmachungen			311—314	159
Abschnitt 19: Schlußbestimmungen				
A. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen			315	159
B. Prüfung durch Sachverständige			316	159
C. Strafen			317	159
D. Inkrafttreten			318	159
E. Übergangsbestimmungen			319—322	159

Abschnitt 1**Allgemeines****A. Sicherheit des Betriebes****§ 1**

1. Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb und seiner Sicherheit sowie der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit dienen, sind in brauchbarem Zustand zu erhalten.

2. Sie dürfen weder beschädigt noch unbefugterweise betätigt, benutzt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 2

1. Schutzvorrichtungen müssen benutzt werden.

2. Werden sie aus zwingenden Gründen des Betriebes vorübergehend außer Wirkung gesetzt, so sind sie so bald als möglich wiederherzustellen; bis dahin sind andere Sicherungen zu treffen.

§ 3

Wer eine Gefahr für Menschen oder für den Betrieb, wer Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Betriebseinrichtungen bemerkt, muß unverzüglich die Gefährdeten warnen und der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung machen.

B. Abschluß und Betreten der Werksanlagen**§ 4**

1. Die Tagesanlagen einschließlich der Werksplätze und Halden müssen auf Verlangen des Bergamts gegen die Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben oder dergleichen abgegrenzt sein. Das gleiche gilt für Tagebaue, wenn der Schutz des öffentlichen Verkehrs oder die persönliche Sicherheit es erfordert.

2. Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

§ 5

1. Unbefugte dürfen die Werksanlagen und Halden nicht betreten.

2. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln unter Hinweis auf diese Bergpolizeiverordnung bekanntzumachen.

§ 6

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

§ 7

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur mit Erlaubnis des Werksbesitzers oder seiner Beauftragten und nur in zuverlässiger Begleitung befahren.

Abschnitt 2**Grubenbäue****A. Schutz der Tagesoberfläche****§ 8**

Nähern sich Grubenbäue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die persönliche Sicherheit gefährden oder einen Gemeinschaden herbeiführen würde, so hat der Betriebsführer dem Bergamt Anzeige zu machen.

§ 9

1. Wo gefahrdrohende Tagebrüche und Senkungen entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln unter Hinweis auf diese Bergpolizeiverordnung bekannt zu machen.

2. Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen, soweit das Bergamt nicht andere Sicherungsmaßnahmen zuläßt.

B. Ausgänge nach der Tagesoberfläche**§ 10**

1. Von allen Betriebspunkten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

2. Sind beide Ausgänge Schächte, so muß wenigstens einer eine Fördereinrichtung haben, die zur Beförderung von Personen geeignet ist und jederzeit betrieben werden kann.

3. Das Bergamt kann Ausnahmen von Absatz 1 für solche Betriebe bewilligen, in denen in der Regel nicht mehr als zwanzig Mann gleichzeitig unter Tage beschäftigt werden.

C. Wegweiser**§ 11**

Unter Tage müssen auf jeder betriebenen Sohle an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken die Strecken und die Sohle bezeichnet sowie der Fahrweg nach dem gewöhnlichen Ausfahrschacht und nach etwaigen Notausgängen angegeben sein.

D. Absperrung von Grubenbauen**§ 12**

1. Verlassene oder gestundete Grubenbäue müssen so abgesperrt sein, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann. Verlassene Stollen sind am Eingang zuzumauern oder zu verfüllen.

2. Ausgeraubte und vorzeitig gegangene Brüche müssen sofort derartig abgesperrt werden, daß ihr Zubruch gehen niemanden gefährdet.

3. Abgesperrte Grubenbäue dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in ihrem Beisein betreten werden.

E. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche**§ 13**

1. Werden zur Untersuchung des Gebirges Bohrlöcher hergestellt, so müssen auf Verlangen des Bergamts die durchbohrten Gebirgsschichten täglich in Bohrlisten eingetragen und die Bohrlisten nach Abschluß der Bohrarbeiten dem Bergamt eingereicht werden.

2. Mit Ausnahme der Entwässerungsbohrlöcher müssen Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Gebirgsschichten in eine Lagerstätte niedergebracht worden sind, vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie kein Wasser in die Lagerstätte gelangen kann.

§ 14

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 15

1. Bilden sich Standwasser innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 m von betriebenen Grubenbauen oder besteht die Vermutung, daß es geschieht, so ist das dem Bergamt unverzüglich anzugeben.

2. Grubenbäue, mit denen Standwasser gelöst werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts aufgefahren werden.

3. Abbau darf nur dort geführt werden, wo ein Durchbruch von Standwasser nicht zu erwarten ist.

4. Alle Stellen, an denen Standwasser stehen oder stehen können (§ 275), sind in eine Liste einzutragen.

§ 16

1. Nähern sich Grubenbäue den Markscheiden oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist dem Bergamt Anzeige zu erstatten.

2. Auf Verlangen des Bergamts sind an den Markscheiden und Betriebsgrenzen sowie um die Tages schächte Sicherheitspfeiler stehen zu lassen; sie dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts durchörtert werden.

F. Sicherung gegen Absturz und herabfallende Gegenstände**§ 17**

1. Die Öffnungen und Zugänge aller mehr als 30 Grad geneigten Grubenbäue — außer den Abbaubetrieben, jedoch einschließlich der Rollöcher — müssen so abgesperrt sein, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

2. Schächte müssen bis 2 m über der Sohle des Anschlags so abgeschlossen sein, daß niemand den Kopf in

das Fördertrumm stecken oder in den abgesperrten Raum gelangen kann, ohne den Verschluß zu öffnen.

§ 18

1. Es ist dafür zu sorgen, daß lose Gegenstände (z. B. Gezähe, Holz, Steine) in seigere und geneigte Grubenbaue nicht hineinfallen können.

2. Der Ausbau dieser Baue muß nach Bedarf von losen Gegenständen gesäubert werden.

§ 19

1. Bergekästen, Schurren, Rollöcher, Austragenden von Rutschen und dergleichen sind so einzurichten, daß niemand durch nachrutschendes oder herausfallendes Fördergut oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

2. Müssen Bergekästen, Schurren oder Rollöcher, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen in Anwesenheit einer zweiten sachkundigen Person geschehen.

G. Feste und schwebende Bühnen in Schächten

§ 20

1. Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

2. Schwiebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

H. Schachtabteufen

§ 21

Beim Abteufen von Schächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse und die Art des Ausbaus ein Verzeichnis geführt und Abschrift davon dem Bergamt eingereicht werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 22

Der Schacht muß durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen geöffnet werden.

J. Schachtuntersuchung

§ 23

Die Stöße der Schächte sind regelmäßig zu untersuchen. Näheres bestimmt der Betriebsführer.

Abschnitt 3

Grubenausbau

§ 24

1. Alle Grubenbaue müssen gegen Steinfall gesichert sein.

2. Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

3. In Abbaubetrieben müssen das Abbauverfahren und das Nachführen des Bergeversatzes den Gebirgsverhältnissen im Hinblick auf die Steinfallgefahr angepaßt sein.

§ 25

Ausbau und Versatz müssen sobald als möglich eingebracht werden.

§ 26

Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind im Betriebsplan festzulegen und auf Verlangen des Bergamts bekanntzugeben (§ 312).

§ 27

Wenn das Gebirge schlechter wird, muß der Ausbau verstärkt und der Abstand des Versatzes vom Abbaustoff verringert werden. Genügt das nicht, so ist die Art des Abbaus zu ändern. Das gilt namentlich bei brüchigem Gebirge für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 28

Besonders gefährdete Stellen, wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, müssen durch besonderen Ausbau gesichert werden.

§ 29

Lose und solche überhängenden Gebirgsteile, die absätzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

§ 30

Beim Aufwältigen von Brüchen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder Holzpfiler.

§ 31

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 32

Zimmerung jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Leute geräubt werden.

§ 33

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen stets in der Nähe verfügbar ist.

§ 34

Vor Beginn der Arbeit muß der Ortsälteste (§§ 308, 309) prüfen, ob Gebirge und Ausbau sicher sind. Er hat die Prüfung möglichst oft, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Weg tun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 35

Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaus bei schlechter werdendem Gebirge ist neben den Aufsichtspersonen und Ortsältesten jeder Hauer in seinem Arbeitsabschnitt verantwortlich.

Abschnitt 4

Förderung unter Tage

A. Allgemeines

§ 36

1. Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

2. Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schluszeichen haben.

§ 37

Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hand des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt ist. Andernfalls sind für solche Strecken Schlepphaken oder sonstige Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

§ 38

Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, Ladestellen und beim Verschieben.

§ 39

Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

§ 40

Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

§ 41

1. Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

2. Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

3. In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 42

Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

B. Förderung in söhlichen Strecken

Handförderung

§ 43

1. Die Schlepper dürfen einander mit ihren Förderwagen nur in Abständen von mindestens 10 m folgen. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

2. Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

3. Auf geneigter Bahn müssen die Wagen gebremst werden.

Mechanische Förderung

§ 44.

Förderung mit Fahrdräht- und mit Verbrennungskotomotiven bedarf der Genehmigung des Oberbergamts, Förderung mit anderen Lokomotiven der Genehmigung des Bergamts.

§ 45

1. Bei Streckenförderung mit Wagen und feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtung oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können.

2. Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt. Er gilt ferner nicht bei der Förderung mit Schlepperhaspeln und Haspeln mit Vorder- und Hinterseil in Abbaustrecken, wenn die Geschwindigkeit von 1,50 m/s nicht überschritten wird.

3. Lokomotiven müssen sich bei Streckenförderung an der Spitze des Zuges befinden; dies gilt nicht für den Rangierbetrieb.

§ 46

Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

C. Förderung in Bremsbergen und in Schächten

Bremswerke und Haspel

§ 47

1. Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

2. Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 48

1. Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrauberhaspeln, müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

2. In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,50 m/s beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

3. Abs. 2a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

4. Die Vorrichtungen gemäß Abs. 2a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 49

An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibenruten so beschaffen sein, daß sie nicht zur Entstehung von Bränden Anlaß geben können.

§ 50

1. Handhaspel müssen eine zuverlässige Bremse und eine doppelte Sperrklinke haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurzel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herauspringen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

2. Handhaspel, die in verschiedener Richtung zum Heben der Last benutzt werden, müssen für jede Drehrichtung ein Sperrrad mit doppelten Sperrklippen haben.

3. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfacherem Eingriff bearbeitete Zähne haben. Ihre zulässige Höchstbelastung muß leicht erkennbar angegeben sein.

§ 51

Vor dem Bremswerk und Haspel oder vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen und Schrauberhaspel.

§ 52

1. Der Stand des Bremsers ist so einzurichten, daß er seine Arbeit in gesicherter Stellung ausführen kann.

2. Bremsen Hauer oder Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

Fördergestelle

§ 53

1. Fördergestelle müssen einen Boden haben, durch den man nicht durchtreten kann.

2. Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein. Wenn besondere Vorrichtungen vorhanden sind, müssen sie gefahrlos bedient werden können.

3. Fördergestelle in Schächten müssen ein kräftiges Schutzdach haben.

4. In Schächten mit einer Fördergeschwindigkeit von weniger als 2 m/s sowie in Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlagpunkten festlegen kann (§ 74).

Seile und Seilverbindungen

§ 54

1. Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Aufliegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

2. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

3. Die Seile und Seilverbindungen müssen wöchentlich einmal untersucht werden.

Anschlagpunkte

§ 55

1. Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschluß zu öffnen. An Schächten müssen die Verschlüsse Gitter oder Türen sein.

2. An den Anschlagpunkten von Schächten und Bremsbergen mit mehr als 30 Grad Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung damit Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkt nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist.

3. Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

§ 56

An den Anschlagpunkten von Schächten und Bremsbergen mit mehr als 30 Grad Neigung ist vor dem Fördertrum, soweit keine Schwingbüchsen oder selbsttätigen Schachverschlüsse vorhanden sind, eine Fußleiste anzubringen. Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein, die nur dann fehlen dürfen, wenn mechanische Aufschiebevorrichtungen in Verbindung mit Schwingbüchsen verwendet werden.

§ 57

1. Die Anschlagpunkte der Bremsberge müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbüchsen und Bremsberg während des Treibens nicht zu betreten braucht.

2. Ferner müssen sie so eingerichtet sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

3. Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den in § 55 vorgeschriebenen Verschlüssen zu sichern.

4. Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil angeschlagen, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein und benutzt werden, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

§ 58

An Schachtfüllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

Signalvorrichtungen, Fernsprecher, Sprachrohre

§ 59

1. Für die zur Förderung dienenden Schächte müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zum Hauptanschlag (Hängebank) und vom Hauptanschlag (Hängebank) zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenzimmer vorhanden sein.

2. Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

3. Füllörter und Hauptanschlag (Hängebank) müssen außerdem durch Fernsprecher verbunden sein. Statt dessen kann ein Sprachrohr verwendet werden, sofern es eine einwandfreie Verständigung gewährleistet. Hauptanschlag (Hängebank) und Stand des Fördermaschinisten sind ebenfalls durch Fernsprecher oder Sprachrohr zu verbinden, wenn man sich nicht durch Zuruf klar verständigen kann.

4. Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an dem Hauptanschlag (Hängebank) oder dem Fördermaschinisten Signale gegeben werden können.

5. In Schächten, in denen regelmäßig nur ein Korb für die Förderung benutzt wird, können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den Füllörtern und dem Hauptanschlag (Hängebank) Signalvorrichtungen zwischen den Füllörtern und dem Stand des Fördermaschinisten treten.

6. In Schächten, wo der Fördermaschinist zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem Hauptanschlag (Hängebank) und dem Stand des Fördermaschinisten fehlen.

§ 60

Für die zur Förderung dienenden Bremsberge gilt § 59 sinngemäß; in Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen. Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenanschlägen sind nicht nötig.

Anschläger und Bremser

§ 61

1. Für die Hauptanschlagpunkte (Hängebänke) und Füllörter der zur Förderung dienenden Schächte sind besondere Leute als Anschläger zu bestellen.

2. Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

3. Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung müssen befolgt werden.

4. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 62

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Kameradschaft nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Leute zu bestellen. Sie dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch hören können.

Betrieb der Förderung

§ 63

1. Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Das gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

2. Die übrigen Signale sind vom Betriebsführer festzusetzen und in das Zechenbuch einzutragen.

3. Die Signale müssen überall, wo sie gegeben oder empfangen werden, auf Tafeln verzeichnet sein.

4. Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 64

1. Die Signale dürfen nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

2. Außer beim Umsetzen dürfen die Signale erst gegeben werden, wenn die Fördertrumme vorschriftsmäßig geschlossen worden sind. Das gilt nicht, wenn Verschlüsse vorhanden sind, die durch die Fördergestelle zuverlässig betätigt werden.

§ 65

1. Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

2. Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

§ 66

1. An Schächten darf nur der Anschläger am Hauptanschlag (Hängebank) oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Das gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

2. Abs. 1 ist sinngemäß auch bei Bremsbergen anzuwenden.

3. In Schächten, wo regelmäßig nur ein Korb für die Förderung benutzt wird oder wo der Fördermaschinist zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale dem Fördermaschinisten unmittelbar gegeben werden.

4. Bei Arbeiten im Schacht kann der Betriebsführer erlauben, daß die Schachthauer die Signale dem Fördermaschinisten unmittelbar geben.

§ 67

Fördermaschinisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten oder wenn sie das Signal nicht genau verstanden haben.

§ 68

Mängel der Signalvorrichtung sind unverzüglich abzustellen. Bis dies geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 69

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Antriebskraft der Fördermaschine oder des Haspels ausschalten und die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 70

1. Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen.

2. Die Hebelbelastung darf nicht unwirksam gemacht und nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 71

Die Bremser müssen sich in jeder Schacht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 72

1. In Wagenbremsbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie angeschlagen sind.

2. Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagsbühnen verhindern sollen (§ 57 Abs. 4), sind vor dem An- oder Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 73

Unbefugtes Betreten von Fördergestellen und von Fördertrummen ist verboten.

§ 74

1. In Schächten und Gestellbremsbergen dürfen Arbeiten am Ausbau, im Sumpf, an den Fördergestellen, Seilen und Gegengewichten oder zum Aufsetzen von

Holz oder Material erst vorgenommen werden, nachdem der Fördermaschinist oder Bremsen durch Sprachrohr oder Fernsprecher verständigt und das Fördergestell festgelegt worden ist (§ 53 Abs. 4). Das Fördergestell braucht nicht festgelegt zu werden, wenn es bei den Arbeiten bewegt werden muß oder wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 2 m/s beträgt.

2. In Schächten mit Fördergeschwindigkeiten von mehr als 4 m/s gilt Abs. 1 nur bei Arbeiten, bei denen die Beteiligten durch die Fördereinrichtungen gefährdet sind.

§ 75

Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrummen und auf den Anschlagbühnen verboten.

Sonderbestimmungen für Bremsbergen mit endlosem Zugmittel

§ 76

1. In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein.

2. Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremsen von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

3. Die §§ 48 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 4, 64 Abs. 2, 70 Abs. 1, 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 und 75 finden keine Anwendung. Auch gilt § 41 Abs. 3 nicht; doch darf ein entgleister Förderwagen von Hand erst wieder eingehoben werden, wenn er selbst und der darüber stehende Wagen gegen Abgehen gesichert sind.

D. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauern

§ 77

1. Die §§ 46 bis 76 gelten für andere seigere und geneigte Grubenbaue entsprechend. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Für Abhauen gilt außerdem § 81.

§ 78

In Abhauen mit mechanischer Wagenförderung muß zum Schutz der vor Ort arbeitenden Leute eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen des Förderwagens verhindert und einen seillos gewordenen Förderwagen auffängt.

E. Zusätzliche Bestimmungen über die Abteufförderung

§ 79

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 80

1. Die Fördergefäße dürfen nur bis auf Handbreite unter den Rand gefüllt werden.

2. Gegenstände, die über den Rand herausragen, müssen so befestigt werden, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängen bleiben können.

§ 81

Die beim Schachteabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 82

Für das Schachteabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt vom 14. Juli 1927/23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Änderung, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2c. Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann das Bergamt bewilligen.

§ 83

Die Bremsen der Fördermaschine müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt 5

Fahrt

A. Allgemeines

§ 84

Die Fahrt ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§ 85

1. Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein.

2. In Strecken mit Handförderung und in solchen Strecken mit mechanischer Förderung, in denen ein Fahrweg nicht vorhanden ist, müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

§ 86

1. Die Fördereinrichtungen in Schächten, Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit die bergpolizeilichen Vorschriften es nicht ausdrücklich zulassen. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte und Bremsberge auf Tafeln bekanntzumachen.

2. Dieses Verbot gilt nicht für das Mitfahren auf Bremswagen, für die Beförderung Verunglückter und für Leute, die den Schacht oder Bremsberg zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

3. Bei Zu widerhandlungen sind Lokomotivführer, Fördermaschinisten, Bremsen und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

B. Das Fahren

In sohlenigen Strecken

§ 87

Ist in eingleisigen Strecken

a) bei Handförderung,

b) bei mechanischer Förderung mit nicht mehr als 1,50 m/s Geschwindigkeit

ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich, so müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

§ 88

1. In eingleisigen Strecken und in solchen zweigleisigen Strecken, in denen sich die Züge begegnen können, muß bei mechanischer Förderung mit mehr als 1,50 m/s Geschwindigkeit an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m licher Breite und genügender Höhe vorhanden sein. Bei Seil- und Kettenbahnen kann der Fahrweg in der Mitte der Strecke liegen.

2. In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Fördereinrichtungen muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m licher Breite vorhanden sein. Wo der Verkehr es erfordert, müssen Übergänge angelegt sein.

3. Ausnahme von Absatz 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

In geneigten Strecken und Schächten

§ 89

1. Für geneigte Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern gilt § 88 Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrumme haben, wenn ein besonderer Fahrtschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Bewilligung des Bergamts das Fahrtrumm fehlen.

3. Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrumme haben, Schächte mit zwei Seilfahrteinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Einrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 90

1. Die Fahrtrumme, Fahrtschächte und Fahrüberhauen müssen mit angelegtem Gaschutzgerät befahrbar sein.

2. Fahrtrumme in Schächten und Bremsbergen müssen gegen die Fördertrumme verschlagen sein. Fahrtrumme mit mehr als 70 Grad Neigung sind gegen die benachbarten Trumme so zu verschlagen, daß man nicht den Kopf durch den Verschlag hindurchstecken kann.

3. Fahrtrumme von Schächten, die nicht zur regelmäßigen Fahrt dienen, brauchen nicht verschlagen zu sein, wenn der lichte Abstand der Schachteinstiche höchstens 1,50 m beträgt.

4. Fahrten, Ruhebühnen und Verschläge sind regelmäßig zu untersuchen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen, nicht fahrbare Fahrtrumme abzusperren.

§ 91

1. In Fahrtrummen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein.

2. Sind die Fahrtrumme, Fahrschächte und Fahrüberhauen tiefer als 10 m, so dürfen die Fahrten höchstens 80 Grad Neigung haben. Sie müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahrlocher der Ruhebühnen überdecken.

3. Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und Hängebank mindestens 1 m hervorragen, oder es müssen Handgriffe angebracht sein.

4. Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

5. Die Breite zwischen den Holmen darf nicht weniger als 30 cm betragen; die Oberkanten der Sprossen dürfen untereinander nicht mehr als 26 cm Abstand haben.

6. Die Sprossen müssen von den Schachthölzern und von der Schachtwandung so weit entfernt sein, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

7. Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann das Bergamt für Fahrschächte und Fahrüberhauen, in denen man sich wegen ihres geringen Querschnitts jederzeit rückwärts anlehnen kann, Ausnahmen bewilligen.

§ 92

Beim Fahren auf Fahrten dürfen Gezähstücke nur mitgenommen werden, wenn sie im Wege der Förderung nicht an ihren Bestimmungsort gebracht werden können. Es ist dafür zu sorgen, daß die mitgenommenen Gezähstücke nicht herabfallen können.

§ 93

1. Fördertrumme in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu versändigen (§ 74).

2. In Bremsbergen mit höchstens 20 Grad Neigung darf das Fördertrumm mit Genehmigung des Bergamts zum Fahren benutzt werden.

§ 94

Die §§ 89 bis 93 gelten — mit Ausnahme der Abbaubetriebe — auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung.

C. Maschinelle Personenbeförderung in söhligen Strecken

§ 95

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligen Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung des Bergamts gestattet.

D. Seilfahrt

§ 96

1. Das Fahren am Seil ist genehmigungspflichtig.
2. Für die Seilfahrt in Schächten gelten die Bestimmungen der besonders dafür erlassenen Bergpolizeiverordnungen.

3. Für sonstige Seilfahrt, z. B. in geneigten Strecken, gelten die jeweiligen Vorschriften des Bergamts.

Abschnitt 6

Bewetterung

A. Wetterversorgung

§ 97

1. Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert werden.

2. Die Bewetterung muß so sein, daß schädliche Gase genügend verdünnt und gefährliche Anreicherungen von gesundheitsschädlichem Staub verhindert werden.

3. Jeder Wetterabteilung und jedem Betriebspunkt, für den nicht Bewetterung durch Preßluft oder Wetter-

austausch (Diffusion) zugelassen ist (§ 99); sind so viel Wetter zuzuführen, daß bei einer Wettergeschwindigkeit von mindestens 0,10 m/s auf jeden Mann wenigstens 2 cbm/min entfallen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 98

1. Der Hauptweiterzug muß durch Lüfter erzeugt werden. Diese müssen Druckmesser haben.

2. Abs. 1 gilt nicht, wenn der natürliche Wetterzug einer Grube den Anforderungen des § 97 Abs. 2 und 3 genügt.

3. Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam nach Abs. 1 bzw. 2 bewettert werden, so muß Sonderbewetterung durch Rohre oder Lutten mit Sonderlüftern oder Düsen angewendet werden.

§ 99

1. Durch Wetteraustausch dürfen nur Baue mit nicht mehr als 5 Grad Neigung und nur bis auf 20 m Entfernung vom durchgehenden Wetterstrom bewettert werden.

2. Solange der Betriebspunkt belegt ist, darf die Sonderbewetterung nur vorübergehend zur Instandsetzung unterbrochen werden. Bei nichtbelegtem Betriebspunkt darf die Sonderbewetterung nur unterbrochen werden, wenn mit einem Auftreten schädlicher Gase nicht gerechnet zu werden braucht; sie muß so rechtzeitig wieder in Gang gesetzt werden, daß die Kameradschaft den Betriebspunkt ungefährdet betreten kann.

3. Allein durch ausblasende Preßluft darf ein Betriebspunkt nur mit Genehmigung des Bergamts bewettert werden.

§ 100

Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage von Einfluß sein können, müssen sich die Betriebsführer vorher verständigen.

B. Wetterführung

§ 101

In größeren Grubengebäuden ist der Einziehstrom so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit besonderen Wetterströmen (Wetterabteilungen) entstehen. Die Wetterströme müssen zuverlässig voneinander getrennt sein.

§ 102

1. Wettertüren müssen selbstätig schließen.
2. Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.
3. Zwecklos gewordene Wettertüren müssen ausgehängt werden.
4. Wetterscheider aus Wettertuch müssen unentflammbar sein.

§ 103

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen mindestens zwei Wettertüren vorhanden sein. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß wenigstens eine Tür stets geschlossen ist.

C. Überwachung der Wetterverhältnisse

§ 104

Grubenbaue, die nicht im durchgehenden Wetterstrom liegen, müssen vor dem Anfahren der Ortsbelegschaft durch den Ortsältesten oder einen anderen vom Betriebsführer Beauftragten auf die Beschaffenheit der Wetter untersucht werden, soweit sie nicht in der unmittelbar vorhergehenden Schicht belegt waren.

§ 105

1. Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen vorhanden sein.

2. Der ein- und ausziehende Hauptweiterstrom sowie die einzelnen Teilstrome sind wenigstens vierjährlich zu messen. Die Messungen müssen sich auch auf die sonderbewetterten Betriebe erstrecken.

3. Außerdem sind Messungen und Untersuchungen auf Verlangen des Bergamts vorzunehmen.

§ 106

1. Das Ergebnis der Wettermessungen und -untersuchungen (§ 105) ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Muster einzutragen. Der Betriebsführer hat alle Eintragungen mit seinem Prüfvermerk zu versehen.

2. Für jede Grube müssen ein Wetterriß und für Gruben mit einer Schichtbelegschaft über 20 Mann ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben. Sie sind halbjährlich nachzutragen und dem Bergamt einzureichen. In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der vom Oberbergamt vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

§ 107

Auf jeder Grube ist die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft einer Aufsichtsperson zu übertragen, die als Wettersteiger ausgebildet und vom Bergamt hierfür anerkannt ist. Der Betriebsführer muß sie gegen Empfangsbescheinigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstanweisung versehen.

D. Maßnahmen beim Auftreten schädlicher Gase**§ 108**

1. Wer in einem Grubenbau schädliche Gase feststellt, muß dies unverzüglich der nächsterreichbaren Aufsichtsperson melden.

2. Werden in einem Grubenbau, der nicht im durchgehenden Wetterstrom liegt, bei der Befahrung nach § 104 schädliche Gase festgestellt, die nicht sofort nachhaltig beseitigt werden, so muß der Betriebspunkt abgesperrt werden. Er darf nur durch den Schichtsteiger wieder freigegeben werden.

3. Jedes Auftreten von brennbaren Gasen sowie jedes nach Art oder Menge ungewöhnliche Auftreten anderer schädlicher Gase ist dem Bergamt unverzüglich anzugeben.

**Abschnitt 7
Beleuchtung unter Tage****§ 109**

1. Jeder Mann unter Tage muß eine Grubenlampe bei sich führen.

2. Wer mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchts mit sich führen.

3. Auf Gruben, auf denen brennbare Gase auftreten können, müssen auf Verlangen des Bergamts Wetterlampen in gebrauchsfähigem Zustande vorrätig gehalten und nach seiner Anweisung verwendet werden.

§ 110

Die Karbidbehälter von Azetylenlampen dürfen nur an den vom Betriebsführer dafür bestimmten Stellen entleert werden.

§ 111

In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, sind besonders lichtstarke Lampen zu verwenden.

**Abschnitt 8
Sprengmittel****A. Allgemeines****§ 112**

Nur solche Sprengmittel dürfen verwendet werden, die der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe zugelassen hat.*)

§ 113

Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme von Sprengstoffen und Zündmitteln (Sprengstoffe, Sprengkapseln, Sprengschnüre, Pulverzündschnüre, elektrische Zünder) müssen durch den Betriebsführer oder durch von ihm ausdrücklich damit beauftragte erfolgen. Diese müssen, wenn sie nicht nur zur Hilfe*

*) Diese Zulassung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

leistung bestimmt sind, dem Bergamt unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses namhaft gemacht werden; ihre Namen sind durch ständigen Aushang bekanntzumachen.

§ 114

Es ist verboten, andere als die vom Werksbesitzer angeschafften Sprengmittel auf die Grube mitzubringen und die gelieferten Sprengmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 115

Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich der nächsterreichbaren Aufsichtsperson abzuliefern. Der Betriebsführer hat dem Bergamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe und Zündmittel aus dem Betriebspunkt im Haufwerk vor Ort gefunden wurden.

B. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln in das Sprengmittellager**§ 116**

Die auf einer Grube angelieferten Sprengstoffe und Zündmittel sind möglichst bald in das Sprengmittellager (§ 122) zu befördern. Bis dies geschehen ist, dürfen sie nicht unbewacht bleiben. Bei der Beförderung muß der Betriebsführer oder eine von ihm damit beauftragte andere und vom Bergamt hierfür anerkannte Aufsichtsperson zugegen sein.

§ 117

1. Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur in der Fabrikpackung befördert werden.

2. Werden Sprengstoffe und Zündmittel in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich sein. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 118

1. Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen und Geräten befördert werden.

2. Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit anderen Sprengstoffen befördert werden.

§ 119

In Schächten dürfen Sprengstoffe und Zündmittel nicht während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft, sonst nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtsschächten höchstens mit Seilfahrtsgeschwindigkeit) befördert werden. Die Begleitleute dürfen in Seilfahrtsschächten mitfahren. Der Fördermaschinist und die Anschläger über und unter Tage sind vorher zu benachrichtigen.

§ 120

1. Von Hand dürfen Sprengstoffwagen in söhlichen Strecken nur einzeln befördert werden. Die Wagen müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

2. Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand ein Mann mit geschlossener Lampe gehen. Er muß Leute, die sich nähern, durch den Ruf: „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

3. In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

4. Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln in söhlichen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung des Bergamts.

§ 121

Bei der Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln dürfen keine offenen Lampen benutzt werden. Rauchen ist verboten.

C. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln**§ 122**

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe und Zündmittel ein Sprengmittellager haben. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 123

1. Die Errichtung eines Sprengmittellagers, das der Bergaufsicht untersteht, und die Höchstmengen der darin zu lagernnden Sprengstoffe und Zündmittel bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

2. Die Lagerung der Sprengstoffe und Zündmittel muß der Genehmigung dauernd entsprechen.

3. Im Lager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 124

1. Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

2. Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

3. Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 125

1. Es ist verboten:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen,
- b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen zusammen zu lagern.

2. Für Pulversprengstoffe und andere Sprengstoffe müssen getrennte Ausgaberaume vorhanden sein.

§ 126

Zündmittel, die im Sprengmittellager ausgegeben werden sollen, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

§ 127

Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem über 100 kg Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

§ 128

Im Sprengmittellager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge, ausgenommen Nagelzangen und Schraubenzieher, nicht benutzt werden.

§ 129

Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Betriebsführers zu vernichten.

§ 130

Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson aufgetaut werden.

§ 131

Im Sprengmittellager darf die Temperatur nicht über 30° C. in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 v. H. Nitroglycerin und darüber nicht unter -8° C. betragen.

§ 132

1. Im Sprengmittellager dürfen offenes Licht und Feuer nicht benutzt werden, auch darf nicht geraucht werden.

2. Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengmittellager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

3. Leeré Behälter, Hüllen und andere Verpackungsstoffe müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 133

1. Das Sprengmittellager ist unter sicherem Verschluß zu halten.

2. Unbefugte dürfen das Sprengmittellager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 134

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube und dem Lager zu entfernen. Ihr Verbleib ist dem Bergamt anzugeben.

D. Ausgabe von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 135

Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur an der genehmigten Stelle ausgegeben werden.

§ 136

1. Die Sprengstoffe und Zündmittel müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie geliefert wurden sind.

2. Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10 v. H. und mehr Nitroglycerin dürfen nicht ausgegeben werden.

3. Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein. Das gilt nicht für Pulversprengstoffe.

§ 137

1. Die Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

2. Die Menge an Sprengstoffen und Zündmitteln, die an einen Mann ausgegeben werden darf, ist von einer Aufsichtsperson anzuweisen. Sie ist mit Ausnahme der Sprengkapseln auf den voraussichtlichen Schichtbedarf zu beschränken.

§ 138

1. Die Sprengstoffbehälter (§ 142), die von den Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an der dafür genehmigten Stelle aufzubewahren.

2. Verschlossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zweier Wochen abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe und Zündmittel sind wieder zu vereinnahmen.

§ 139

1. Für jedes Sprengmittellager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme nach dem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Muster Buch zu führen.

2. Die Bücher sind bei jeder Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme nachzutragen. Sie sind täglich abschließen und mit dem Istbestand zu vergleichen.

3. Von den Eintragungen in jedem Buch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und außerhalb des Lagers besonders aufzubewahren. Die Abschriften dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden. Dies gilt auch, wenn in der Zwischenzeit der betreffende Betrieb eingestellt oder das Sprengmittellager aufgelöst wird.

4. Fehlen Sprengstoffe oder Zündmittel im Bestand, so hat der Betriebsführer dies dem Bergamt unverzüglich anzugeben.

Abschnitt 9

Schießarbeit

A. Schießberechtigte

§ 140

1. Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Betriebsführer dazu bestellt ist (Schießberechtigter).

2. Der Betriebsführer darf zu Schießberechtigten nur mindestens 21 Jahre alte Ortsälteste, Schießmeister oder Aufsichtspersonen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Er hat Ortsälteste, die Schießarbeit ausüben sollen, und Schießmeister dem Bergamt unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses namentlich zu machen.

3. Jeder Schießberechtigte muß gegen Empfangsbesccheinigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstanweisung versehen sein.

4. Leute, die in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen die Schießarbeit unter Anleitung und ständiger Aufsicht der ausbildenden Personen ausüben.

§ 141

1. Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen und bei jedem Schießen nachzuzeigen.

2. Das Schießbuch muß Auskunft über die Zahl und die Bezeichnung (Nr. der Kiste und des Pakets) der empfangenen und an den einzelnen Betriebspunkten verbrauchten Sprengstoffpatronen, bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 136 Abs. 3) sowie über die Zahl der Sprengkapseln geben. Bei Pulversprengstoff genügen Angaben über die Mengen des empfangenen und des verbrauchten Sprengstoffes.

3. Die Schießbücher sind mindestens monatlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen.

B. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 142

1. Die ausgegebenen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Menge an Sprengstoffen und Zündmitteln mehr als ein Behälter faßt, so darf sich der Schießberechtigte von Personen seiner Ortsbelegschaft beim Tragen der Behälter helfen lassen.

2. Die Sprengstoffbehälter sind vom Werksbesitzer zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig und so bemessen sein, daß sie höchstens 25 kg Sprengstoff aufnehmen können. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzintzt. Behälter aus Holz mit Zinkblech ausgeschlagen sein. Behälter für Pulversprengstoffe dürfen nicht aus Eisen bestehen. Jeder Behälter muß eine ihm von anderen Behältern unterscheidende Nummer tragen.

3. Pulversprengstoffe dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen, Chloratsprengstoffen nicht mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen zusammen in einem Sprengstoffbehälter mitgeführt werden.

§ 143

Bei der Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen und Zündmitteln nicht mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, zusammen fahren.

§ 144

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in Sprengstoffbehältern (§ 142), und zwar getrennt von den Patronen, untergebracht werden.

§ 145

1. Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (z. B. Schießkammer) aufzubewahren.

2. Bei anderen Schießberechtigten genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werksbesitzer zu liefern und nach Anweisung der schichtführenden Aufsichtspersonen aufzustellen.

3. Pulversprengstoffe dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen, Chloratsprengstoffen nicht mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden.

4. Gezähe und sonstiges Material dürfen in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 146

1. Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten und Schießkammern müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe und Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

2. Leere Sprengstoffbehälter sowie leere Schießkisten und Schießkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 147

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 148

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben; sie behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter.

§ 149

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe und Zündmittel an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 150

Sind Sprengstoffe oder Zündmittel abhanden gekommen, so ist dies der schichtführenden Aufsichtsperson und von dieser dem Betriebsführer unverzüglich zu melden. Der Betriebsführer hat dem Bergamt unverzüglich Anzeige zu machen (§ 307).

C. Ausführung der Schießarbeit

Allgemeines

§ 151

1. Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

2. Von offenem Licht oder etwa abfallenden Funken sind Sprengstoffe und Zündmittel immer sicher und so weit entfernt zu halten, daß sie nicht zufällig gezündet werden können.

Laden, Besetzen und Zünden

§ 152

Der Schießberechtigte darf sich beim Fertigmachen der Schüsse durch Leute, die hierzu ausgebildet sind, helfen lassen, wenn der Betrieb es erfordert; doch muß er ständig dabei sein und die Arbeiten überwachen. Das gilt auch für das Anzünden der Zündschnüre. Dagegen darf bei elektrischer Zündung nur der Schießberechtigte die Schüsse an die Schießleitung und diese an die Zündmaschine anschließen; nur er darf zünden.

§ 153

1. Der Sprengstoff darf mit Ausnahme des komprimierten Sprengsalpeters nur in der Form der ange lieferten Patronen verwendet werden. Er darf nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

2. Die Ladestöcke zum Laden und Besetzen müssen aus Holz oder aus anderen Stoffen sein, die nicht Funken reißen können.

§ 154

1. Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen werden.

2. Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung fertiggemacht werden.

3. Gleichzeitig geladene Schüsse müssen gemeinsam (in einer Schußfolge) gezündet werden.

§ 155

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei Unbeteiligten so weit zurückziehen, daß sie bei einem unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 156

1. Alle Schüsse müssen besetzt werden.

2. Als Besatz dürfen nur Letten oder andere geeignete Stoffe benutzt werden, die der Betriebsführer dazu bestimmt hat.

3. Die schichtführende Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterial in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, vorrätig ist.

4. Abs. 1 gilt nicht für das Freischließen von verstopften Rollen. Dieses darf nur durch erfahrene Schießberechtigte und nur im Beisein einer Aufsichtsperson erfolgen.

§ 157

Beim Zündschnurschießen dürfen für das gleichzeitige Zünden von mehr als 4 Schüssen nur zugelassene Anzünder für Pulverzündschnüre verwendet werden. Während des Anzündens der Schnüre müssen mindestens zwei mit der Schießarbeit vertraute Personen vor Ort zugegen sein.

§ 158

1. Sollen gleichzeitig mehr als 15 Schüsse gezündet werden, so ist elektrische Fernzündung anzuwenden.

2. In nassen Betriebspunkten sowie in Aufbrüchen, Überbrüchen, Gesenken oder sonstigen Betrieben mit beschwerlichem Fluchtweg (z. B. in Grubenbauen mit einer Neigung von mehr als 30°) muß elektrische Fernzündung angewendet werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 159

1. Beim Schießen mit Zündschnüren muß, wenn nur ein Schuß gezündet wird, die Mindestlänge der Zündschnur 1 m betragen. Für jeden weiteren gleichzeitig zu zündenden Schuß müssen die sämtlichen Zündschnüre mindestens um je 5 cm verlängert werden, d. h. bei zwei Schüssen müssen die Längen der beiden Schnüre mindestens je 1,05 m, bei drei Schüssen die Längen der drei Schnüre je 1,10 m betragen.

2. Auf derselben Grube dürfen gleichzeitig nur Zündschnüre von nachweislich gleicher Brenndauer Verwendung finden.

§ 160

1. Schiebleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein.

2. Jede Schußstelle muß ihre besondere Schiebleitung haben.

3. In streustromgefährdeten Betrieben müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

4. Bei Stollenbetrieben gilt für Betriebspunkte mit elektrischer Fernzündung, soweit sie auf oder über der Stolensohle liegen, § 179 Abs. 2 sinngemäß.

§ 161

1. Die Schießberechtigten dürfen nur die vom Werksbesitzer gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtung oder deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

2. Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens monatlich über Tage geprüft werden.

§ 162

Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

Sicherung gegen Sprengstücke

§ 163

1. Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schiebleitungen an die Zündmaschine anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Betriebspunkt, an dem geschossen werden soll, durch Leute gesperrt sind. Reicht die Belegschaft dazu nicht aus, so sind die nicht besetzten Zugänge zuverlässig so abzusperren, daß niemand unabsichtlich den Betriebspunkt betreten kann, und es sind Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt“ aufzuhängen. Der Schießberechtigte hat als letzter den Betriebspunkt zu verlassen.

2. Es darf erst gezündet werden, nachdem in der Nähe befindliche Leute durch den lauten Rauf: „Es brennt!“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

3. Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte den Betriebspunkt freigibt. Die Warnungstafeln müssen dann sofort entfernt werden.

§ 164

1. Nähern sich zwei Betriebspunkte einander, so hat die zuständige Aufsichtsperson zu bestimmen, von wann ab der Ortsälteste die Kameradschaft des Gegenortes vor Abgabe eines Schusses zu benachrichtigen hat.

2. Ist der Durchschlag zu erwarten, so hat die zuständige Aufsichtsperson einen dieser Betriebe rechtzeitig zu studieren und abzusperren.

3. Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 163 abzusperren.

§ 165

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Schützörter oder andere Schutzvorrichtungen vorhanden sein.

Verhalten nach dem Schießen

§ 166

1. Wenn mehr als ein Schuß durch Momentzündung oder mehr als drei Schüsse gemeinsam durch Zeitzündung oder Zündschnurzündung gezündet werden, darf der Betriebspunkt erst 10 Minuten nach dem Zünden wieder betreten werden.

2. Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf der Betriebspunkt erst 15 Minuten nach dem Zeitpunkt wieder betreten werden, an dem der Schuß bei regelmäßiger Zündung hätte kommen müssen.

3. Die Fristen sind mit der Uhr festzustellen.

§ 167

1. Nach dem Schießen darf der Ortsälteste das Betreten des Arbeitsortes erst erlauben, wenn die Sprenggase und Staubanreicherungen abgezogen oder anderweitig beseitigt sind.

2. Sodann muß das Ort beräumt werden. Während dieser Arbeit dürfen nur der Ortsälteste und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

§ 168

1. Nach dem Beräumen darf die Arbeit am Stoß nur so weit wieder aufgenommen werden, als der Ortsälteste den Stoß genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

2. Kann der Ortsälteste dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er dem Ortsältesten der folgenden Schicht, bevor dieser die Arbeit vor Ort aufnimmt, Zahl und Lage der gezündeten Schüsse persönlich oder schriftlich mitteilen.

§ 169

1. Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses im Stoß nicht gearbeitet werden.

2. Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden.

3. Ist der Ortsälteste nicht selbst mit der Schiebarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn dieser bis Schichtende nicht kommt, so muß der Ortsälteste dem ablösenden Ortsältesten den Versager oder die Pfeife mit dem Sprengstoffrest persönlich vorzeigen. Ist dies nicht möglich, so muß er den Versager oder die Pfeife kennzeichnen, die Schußstelle sperren und der schichtführenden Aufsichtsperson Mitteilung machen.

§ 170

1. Während der Beseitigung von Versagern und steckengebliebenen Sprengstoffresten dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

2. Kann der Schießberechtigte den Versager oder steckengebliebenen Sprengstoffrest nicht bis Schichtende unschädlich machen, so muß er ihn dem Schießberechtigten oder Ortsältesten der folgenden Schicht persönlich vorzeigen. Ist dies nicht möglich, so muß er den Versager oder die Pfeife kennzeichnen, die Schußstelle sperren und der schichtführenden Aufsichtsperson Meldung machen.

§ 171

1. Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren und stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

2. Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

D. Schiebarbeit beim Schachteileien

§ 172

Für die Schiebarbeit beim Abteufen von Schächten gelten die §§ 140 bis 171 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 173 bis 177 ergeben.

§ 173

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachisohle fertiggemacht werden.

§ 174

Die Sprengstoffe und Zündmittel müssen in verschlossenen Behältern zur Sohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 175

1. Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen höchstens drei Mann und der Schießberechtigte zugegen sein. Dieser hat die Sohle als letzter zu verlassen.

2. Zünden muß der Schießberechtigte selbst, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus.

§ 176

1. Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

2. Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem besonderen Gerät prüfen.

3. Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel müssen sämtliche elektrischen Kabel im

Schacht, soweit sie sich im Bereich der Schießleitung befinden, spannungslos gemacht werden.

§ 177

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

E. Schießarbeit über Tage

§ 178

Über Tage darf nur mit Genehmigung des Bergamts geschossen werden. Dieses kann Ausnahmen von den §§ 140 bis 171 bewilligen.

F. Schießarbeit in Tagebauen

§ 179

1. Können durch Schießarbeit in Tagebauen Gefahren für den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen in der Umgebung des Tagebaues entstehen, so darf nur im Beisein einer Aufsichtsperson geschossen werden.

2. Bei heraufziehendem Gewitter ist das Fertigmachen von elektrisch zu zündenden Schüssen sofort einzustellen. Bereits fertig geladene Schüsse sind schnellstens unter Beachtung der §§ 180 und 181 abzutun; ist das nicht möglich, ist jeder geladene Schuß an den Enden der Zünderrähte kurzzuschließen und der Betriebspunkt nach den §§ 180 und 181 abzusperren. Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn eine Gewittergefahr nicht mehr besteht.

§ 180

1. Beim Schießen sind folgende Hornsignale zu geben:

Erstes Signal — einmaliges langes Blasen:

Sofort in Deckung gehen!

Zweites Signal — zweimaliges kurzes Blasen:

Es wird gezündet!

Drittes Signal — dreimaliges kurzes Blasen:

Schießen beendet!

2. Die Schießsignale und zusätzliche Warnzeichen sind durch Anschlag bekanntzugeben.

3. Das Signalhorn darf nur zum Geben der Schießsignale benutzt werden.

§ 181

1. Alle beim Zünden Unbeteiligten haben sich beim ersten Hornsignal nach näherer Weisung der Schießberechtigten in Sicherheit zu bringen.

2. Der Gefahrenbereich darf erst nach dem dritten Hornsignal wieder betreten werden.

§ 182

Für die Schießarbeit in Tagebauen finden die §§ 153 Abs. 1, Satz 1, 155, 156, 163 und 164 keine Anwendung. Das gilt auch für § 158 Abs. 1 beim Zerkleinern des Haufwerks. Pulversprengstoffe können mit Ammonsalpeter-Sprengstoffen in Abweichung von § 125 Abs. 1 a und Abs. 2 zusammen gelagert werden und in demselben Raum ausgegeben sowie in Abweichung von § 145 Abs. 3 in derselben Schießkiste aufbewahrt werden.

G. Überwachung der Sprengmittelwirtschaft und Schießarbeit

§ 183

Für die Überwachung der gesamten Sprengmittelwirtschaft und Schießarbeit muß, falls der Betriebsführer sie nicht persönlich durchführt, eine andere Aufsichtsperson bestellt werden.

Abschnitt 10

Sicherung gegen Brandgefahr

A. Verhütung von Bränden

§ 184

In feuergefährlichen Räumen darf offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden, auch darf nicht geraucht werden.

§ 185

Schmiedefeuer, Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im

Fördergerüst und in feuergefährlichen Räumen über Tage nur mit Genehmigung des Bergamts gebraucht werden.

§ 186

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 44, 185 und 219), unter Tage nur mit Genehmigung des Bergamts und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden. Das gilt nicht für Mitnahme und Benutzung von weniger als 35 Liter.

§ 187

1. Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Werkstatt- und Maschinenräume unter Tage nebst ihren Einbauten sind unbrennbar herzustellen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage und an der Hängebank nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind regelmäßig in geschlossenen Behältern aus der Grube zu entfernen.

§ 188

1. Bei einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m von Tage aus unbrennbar sein. Das Bergamt kann einen weiterreichenden unbrennbaren Ausbau verlangen.

2. Fördergerüst und Schachtgebäude an einziehenden Tagesschächten sowie Abteufgerüste dürfen nicht aus Holz gebaut sein.

3. In einem Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen brennbare Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

4. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 189

Fördergerüst und Schachtgebäude sowie Bremskammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen (z. B. Seilschmiere) gereinigt werden.

§ 190

Feuergefährliche Räume sind an ihren Zugängen als feuergefährlich zu bezeichnen.

B. Schutz der Grubenbaue gegen einziehende Brandgase

§ 191

An der Rasenhängebank einziehender Schächte und bei einziehenden Tagesschäften sind Vorrichtungen einzubauen oder bereitzuhalten, mit denen beim Ausbruch eines Brandes über Tage die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 192

1. In der Nähe der Füllörter von einziehenden Förderschächten sind auf Verlangen des Bergamts feuerfeste, gut schließende Brandtüren anzubringen, die von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

2. Auch bei geschlossenen Brandtüren muß zwischen allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen und der Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

§ 193

Brandklappen (§ 191) und Brandtüren (§ 192) sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk zum Zechenbuch zu nehmen.

C. Feuerlöscheinrichtungen

§ 194

1. Über Tage, in den Füllörtern der einziehenden Förderschächte sowie in unmittelbarer Nähe von feuergefährdeten Grubenbauen müssen geeignete Feuerlöschseinrichtungen in ausreichender Zahl bereitstehen; mit ihrer Bedienung ist eine genügende Zahl von Leuten vertraut zu machen.

2. Sämtliche belegten Betriebspunkte unter Tage sind mit Wasserleitungen auszurüsten. Die Querschnitte der Wasserleitungen sollen so groß sein, daß zu jeder Zeit an jeder Anschlußstelle des Wasserrohrnetzes eine zu Feuerlöschzwecken und zur Staubbekämpfung ausreichende Wassermenge entnommen werden kann.

3. Unter Tage dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen hat.

4. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 195

Halbjährlich sind die Feuerlöschscheinrichtungen zu prüfen und die Bedienungsmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

D. Verhalten bei Grubenbränden

§ 196

1. Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betrieben ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren.

2. Die Betriebe dürfen nur auf Anweisung des Betriebsführers wieder belegt werden.

§ 197

Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Betriebsführers oder eines von ihm dazu bestimmten erfahrenen Mannes vorgenommen werden.

§ 198

1. Branddämme sind, solange hinter ihnen Feuer zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

2. Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und entweder im Weiterbuch oder in einem besonderen Buch (Brandbuch) zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Betriebsführer zu melden.

§ 199

1. Abgedämmte Brandfelder dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts geöffnet werden.

2. Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Betriebsführers oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

3. Vor dem Öffnen ist an den Dämmen Baustoff zum Wiederverschließen bereitzustellen.

§ 200

Gelüftete und von Entlüftungsgasen bestrichene Bauten dürfen nur auf Anweisung des Betriebsführers wiederbelegt werden.

E. Bekämpfung von Bränden über Tage

§ 201

1. Zur Brandbekämpfung über Tage müssen eine ausgebildete Löschmannschaft vorhanden und in jeder Schicht Löschmänner in genügender Zahl anwesend sein. Das gilt nicht, wenn eine andere Regelung für den Brandschutz getroffen und vom Bergamt zugelassen ist.

2. Auf Verlangen des Bergamts ist eine Werkfeuerwehr einzurichten. Sie ist mit den notwendigen Geräten auszurüsten.

§ 202

Die Löscharbeiten bei Bränden über Tage leitet der Betriebsführer, sofern nicht das Bergamt die Leitung übernimmt.

Abschnitt 11

Rettungswesen und Erste Hilfe

A. Einrichtung des Rettungswesens

§ 203

Auf jeder selbständigen Betriebsanlage müssen Leute vorhanden sein, die mit dem Gebrauch von Gasenschutzgeräten vertraut sind.

§ 204

1. Jede Betriebsanlage muß eine Rettungsstelle mit den nötigen Geräten und Einrichtungen (Lager für Gasenschutzgeräte und Übungsräum) haben, oder es muß ihr wenigstens eine solche zur Verfügung stehen.

2. Nur solche Gasenschutzgeräte dürfen verwendet werden, deren Bauart die Hauptrettungsstelle (§ 206) geprüft und das Oberbergamt zugelassen hat.

3. Für die Instandhaltung der Gasenschutzgeräte und ihres Zubehörs ist ein Gerätewart zu bestellen.

§ 205

1. Für das Rettungswesen jeder selbständigen Betriebsanlage muß eine Aufsichtsperson bestellt werden, die mit dem Gebrauch von Gasenschutzgeräten vertraut und, wo eine Grubenwehr besteht, Mitglied dieser Wehr ist.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 203 bis 205 kann das Bergamt bewilligen.

§ 206

1. Die Werksbesitzer müssen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zur gemeinsamen Regelung des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle (Hauptrettungsstelle) unterhalten oder einer solchen angeschlossen sein.

2. Die Hauptrettungsstelle regelt und überwacht im Einvernehmen mit dem Oberbergamt das Grubenrettungswesen ihres Bezirks. Dazu stellt sie die nötigen Bestimmungen auf, insbesondere

- Grundsätze für die Ausbildung der im § 203 genannten Leute und für deren Übungen,
- Dienstanweisungen für die Mitglieder der Grubenwehren und die Gerätewarte,
- Grundsätze für die Vorbereitung von Rettungsgeräten,
- einen Plan (Hauptrettungsplan) für die gegenseitige Unterstützung der Gruben bei Rettungsarbeiten.

B. Rettungswerk

§ 207

Arbeiten in unatembaren Gasen dürfen nur mit Gasenschutzgeräten und unter ständiger Aufsicht ausgeführt werden.

§ 208

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß beim Einsatz der Grubenwehr oder bald danach Ersatzmannschaften und Geräte bereitstehen sowie die Hauptrettungsstelle und, wo eine Bezirksrettungsstelle besteht, auch diese unverzüglich benachrichtigt werden.

C. Erste Hilfe

§ 209

1. In jeder Schicht müssen eine ausreichende Zahl von Nothelfern und bei einer Schichtbelegschaft von mehr als 100 Mann (unter und über Tage) außerdem ein Heilgehilfe sofort erreichbar sein.

2. Für die Erste Hilfe müssen die Heilgehilfen von einem Arzt unterwiesen sein und die Nothelfer ihre Befähigung nachweisen.

3. Es müssen geeignete Einrichtungen für die Erste Hilfe vorhanden sein. Auch zur Beförderung Verletzter und Kranker müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein oder zur Verfügung stehen.

4. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich zugezogen werden kann.

§ 210

Der Werksbesitzer hat jährlich durch einen geeigneten Arzt feststellen zu lassen, ob die für die Erste Hilfe über Tage getroffenen Maßnahmen ausreichen. Der Befund ist dem Bergamt anzuzeigen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 12

Maschinenanlagen

A. Allgemeines

§ 211

1. Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, soweit es der Betrieb gestattet (§ 2).

2. Hervorstehende Teile von Transmissionen (z.B. Keile, Schrauben) sind, soweit sie unabsichtlich berührt werden können, zu umhüllen (§ 2).

3. Transmissionen sind so einzurichten, daß in jedem Arbeitsraum der Betrieb stillgesetzt werden kann. Sonst muß in jedem Arbeitsraum eine Signalvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

§ 212

1. Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Leute in und außer Betrieb gesetzt werden.
2. Muß eine Maschinenanlage, an der gearbeitet werden soll, stillgesetzt werden, so ist für die Dauer der Arbeit dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, eine Warnungstafel anzubringen. Das ist nicht nötig, wenn die Anlage nicht vorzeitig in Gang gesetzt werden kann.
3. Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als dies ohne Gefahr geschehen kann. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen diese Arbeit nicht verrichten.
4. Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.
5. Wer in der Nähe bewegter Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

B. Elektrische Anlagen

§ 213

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht vom Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

§ 214

1. Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamts.
2. Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch vom Oberbergamt besonders anerkannte Sachverständige zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.
3. Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und auf Verlangen dem Bergamt schriftlich anzuseigen.

§ 215

Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Leute beschäftigt werden.

C. Druckluftanlagen

§ 216

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

1. Die Temperatur der verdichteten Luft darf an keiner Stelle 160° C übersteigen.
2. Zum Schmieren der Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber 200° C beträgt.
3. Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig mindestens nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und nötigenfalls zu reinigen.

§ 217

1. Für die Prüfung und Überwachung von Druckbehältern gelten die diesbezüglichen Richtlinien des Oberbergamts.
2. Nur solche Sachverständige dürfen die Prüfung und Überwachung von Druckbehältern durchführen, die vom Oberbergamt hierfür besonders anerkannt sind.

D. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 218

1. Für den Verkehr mit verflüssigten und verdichten Gasen, mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Karbid und Acetylen gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften mit folgender Änderung:

- a) An die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts tritt das Bergamt, an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.
- b) Ausnahmen und Fristen richten sich nach dieser Bergpolizeiverordnung.
2. Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage und an der Hängebank ist verboten.

E. Verbrennungsmotoren

§ 219

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

F. Behälter

§ 220

1. Behälter, Pfannen, Ventile, Stellvorrichtungen und dergleichen müssen, soweit eine Bedienung notwendig ist, sicher zugänglich sein.
2. Schieber, Absperrhähne und sonstige Verschlüsse an Flüssigkeitsbehältern müssen so eingerichtet sein, daß bei ordnungsmäßiger Bedienung niemand durch umherspritzende Flüssigkeit verletzt werden kann.

§ 221

Behälter, in die Dämpfe, Gase, heiße oder ätzende Flüssigkeiten eindringen können, dürfen nur auf Anordnung einer Aufsichtsperson befahren werden.

G. Dampffässer

§ 222

Für Errichtung, Betrieb und Überwachung der Dampffässer gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts das Bergamt und an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.

Abschnitt 13**Tagesanlagen**

§ 223

In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

§ 224

1. Die Tagesanlagen sind, soweit nötig, gegen Blitzgefahr zu sichern.
2. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle zwei Jahre von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

§ 225

Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 226

Wo Menschen regelmäßig verkehren, sind bei Glatteis Maßnahmen gegen Ausgleiten zu treffen: Die Treppen sind von Schmutz, Eis und Schnee freizuhalten.

§ 227

Bei Becherwerken und ähnlichen Fördereinrichtungen, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen werden können. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 228

1. Die §§ 39 bis 43, 47 bis 52, 53 Abs. 1 und 2, 54 bis 75, 76 Abs. 1 und 3, 86 und 88 Abs. 2 gelten für Tagesanlagen entsprechend. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Personenaufzüge über Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

3. Gleise dürfen nur in solchen Abständen von festen Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge von den Gegenständen überall einen Abstand von mindestens 0,50 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

4. Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

§ 229

1. Lastzüge müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die das Kuppeln des Anhängers mit dem Kraftwagen unfallsicher ermöglichen. Die Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß der Bedienende während der Bewegung der Wagen nicht zwischen diese zu treten braucht

oder daß ein Zusammenstoßen von Kraftwagen und Anhänger unmöglich ist (selbsttätige Kupplung, Flächenkupplung, Schutzschild u. dgl.).

2. Das Kupplungsgestänge muß so eingerichtet sein, daß es ständig in ungefährer Höhe des Kupplungszapfens gehalten wird.

§ 230

1. Soweit der Betrieb es zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Schutzleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten mit festem Geländer versehen sein.

2. An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

§ 231

Sammelbehälter, die nicht wenigstens 1 m über den Böden hervorragen, und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern.

§ 232

1. In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

2. Die Aufsichtsperson hat die Art der Sicherung des Arbeitenden zu bestimmen und, wenn die Arbeit gefährlich ist, für ständige Aufsicht zu sorgen.

§ 233

Bunker sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen. Muß aber in einem gefüllten Bunker gearbeitet werden, so dürfen die Massen nicht betreten werden; ferner gilt außer § 232 folgendes:

- Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.
- Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.

§ 234

1. Durch alle möglichen Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden keinen Gemeinschaden verursacht. Halden sind so anzulegen, daß sie selbst bei Flutzeiten von Wasseraufwänden nicht abgespült werden können.

2. Asche und Schiacke dürfen in heißem Zustand nur dann mit anderen Stoffen auf dieselbe Halde gestürzt werden, wenn dadurch kein Brand entstehen kann.

§ 235

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in einem solchen Zustand abgeführt werden, daß Gemeinschäden vermieden werden.

Abschnitt 14

Tagebau

A. Allgemeines

§ 236

Die Anlegung eines Tagebaues ist dem Bergamt mindestens vier Wochen vorher anzuziegen.

§ 237

Aus jedem Tagebau muß mindestens ein Weg zum Tagebaureich führen, der so anzulegen und zu unterhalten ist, daß die Benutzer vor der Gefahr des Abgleitens und Abstürzens gesichert sind. Bei großen Tagebauen kann das Bergamt die Anlage weiterer Wege verlangen.

§ 238

Die Tagebaue und Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 239

Gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagebaue sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen.

B. Vorrichtung und Abbau

Größe der Strossen

§ 240

1. Höhe, Breite und Böschung der Strossen müssen so bemessen sein, daß die Arbeiter gesichert sind und die Oberfläche geschützt ist.

2. Bei Handbetrieb dürfen die Abraumtrossen nicht höher als 6 m und ihre Böschungswinkel nicht größer als 55 Grad sein. Die Breite der Bermen muß wenigstens 3 m betragen.

3. Bei Gewinnung mit Löffel- oder mit Schaufelradbaggern darf die Strosse nicht höher sein, als der Bagger greifen kann.

4. Die vorgeschriebene Bermenbreite muß auch an nichtbelegten Strossen innegehalten werden, wenn auf ihnen oder unter ihnen Förderung oder Fahrung umgeht und tiefer liegende Arbeitspunkte nicht gegen hereinbrechende Massen geschützt sind.

5. Ausnahmen von Abs. 2 bis 4 kann das Bergamt bewilligen.

Sicherung gegen herabfallende Gegenstände

§ 241

1. Vor Beginn der Arbeit, besonders nach jeder Sprengung, hat eine Aufsichtsperson oder ein von dieser bestimmter Arbeiter die Stoße und die Abraumböschungen, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von losen Massen zu untersuchen. Besonders sorgfältig ist die Abraumböschung nach Regengüssen, bei Frost und Tauwetter und bei Wiederaufnahme des Betriebes nach langerem Stillstand zu untersuchen.

2. Zeigen sich lose Massen, die abstürzen können, so hat die Aufsichtsperson die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 242

Unterschrämen und Unterhöhlen der Abbaustöße und Abraumböschungen ist verboten. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Sicherung gegen Absturz

§ 243

Arbeiter, die oberhalb der Tagebausohle beschäftigt sind, müssen einen hinreichend großen und sicheren Arbeitsstand erhalten oder kurz oder doppelt mit solchem Gerät angeseilt sein, das den geltenden Normen entspricht (§ 300).

C. Maschinelle Gewinnung

§ 244

1. Bagger müssen eine Signalvorrichtung haben. Die Signale müssen an den Baggern auf Tafeln verzeichnet sein.

2. Das Anlassen oder Verschieben des Baggers ist mit der Signalvorrichtung vorher rechtzeitig anzukündigen.

§ 245

Im Schwenkbereich der Löffel-, Greif- und Schaufelradbagger, vor den Schüttvorrichtungen, in den Baggeriore und unter dem Gegengewicht darf sich während des Betriebes niemand aufhalten. Das Verbot ist an den Baggern auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 246

Der Arbeitsbereich der Bagger und die Baggertore sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten.

D. Förderung

§ 247

Der § 228 gilt für Tagebaue entsprechend.

§ 248

1. Der Wagenkasten der Kippwagen muß auf dem Gestell gegen unbeabsichtigtes Umkippen und gegen Absturz beim Zurückschlagen gesichert sein.

2. Bei Verwendung von Kastenwagen mit mehr als 2 m³ Inhalt ist der Wagen vor dem Kippen mit der Schiene durch Kippkette oder Kipphaken zu verbinden.

3. Bei Selbstentladern kann die Kippkette wegfallen, wenn sich auf der Kippseite keine Personen befinden und kein klebendes Material gekippt wird.

§ 249

Auf dem Kipp-Platz ist der beladene Zug durch die Lokomotive zu schieben. Das gilt nicht bei der Verwendung von Absetzgeräten. Bei Spül- und Pflugkippen kann das Bergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 250

Für Abraumförderbrücken und Absetzer gelten die §§ 244 bis 246 sinngemäß.

E. Dienstanweisungen

§ 251

Den Bedienungsmannschaften der Bagger, Abraumförderbrücken und Absetzgeräte sowie sonstigen im Bagger- und Abraumbetrieb Beschäftigten sind vom Bergamt genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen.

Abschnitt 15

Lokomotivbetrieb über Tage und in Tagebauen sowie Drahtseilbahnen

A. Genehmigung

§ 252

1. Lokomotivförderung auf Grubenbahnen über Tage und in Tagebauen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Drahtseilbahnen bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

2. Regelmäßige Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts gestattet.

B. Bahndienstete

§ 253

1. Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Betriebsführer seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Das Bergamt kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihm nachgewiesen haben.

2. Den Weisungen der Bahndiensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 254

1. Die Zugbesatzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

2. Die Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

3. Feuerlokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Letzterer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

C. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 255

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer, für jeden Einzelfall erteilter schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren; auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

D. Fahrbetrieb

§ 256

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Bremsen vorhanden sein.

§ 257

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichtsignale führen.

§ 258

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Kennzeichen sind in einer vom Bergamt zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 259

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Betriebsführer für die einzelnen Streckenteile bekanntzugeben.

§ 260

1. Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zur Erreichung des Übergangs zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

2. Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefahrdrohender Nähe bemerkt werden.

§ 261

1. Lokomotiven müssen sich an der Spitze des Zuges befinden; nur auf der Kippe und beim Rangieren dürfen die Züge von den Lokomotiven geschoben werden. In den übrigen Fällen kann das Bergamt Ausnahmen bewilligen.

2. Bei geschobenen Zügen muß der Spitzenwagen mit einem Hörzeichengeber versehen sein, der sich beim Schieben des Zuges zwangsläufig einschaltet und laut ertönt. Andernfalls muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet sein; dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 262

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

2. Lokomotiven müssen beachtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt werden.

§ 263

Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtsignalen versehen sein.

§ 264

Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

E. Streckensicherung

§ 265

1. Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß sowie unbefahrbare Strecken sind kenntlich zu machen.

2. Gleisenden müssen durch befestigte Vorlagen oder Prellböcke gesichert sein.

§ 266

Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 267

Vom Bahnkörper sind Gegenstände aller Art so weit entfernt zu halten, daß der Fahrbetrieb nicht gefährdet ist.

F. Schranken

§ 268

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Die Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 269

1. Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken oder sonstige Einfriedungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

G. Betreten der Bahnanlagen

§ 270

Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

H. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 271

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der größten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

J. Dienstanweisungen

§ 272

Den Bahnbediensteten sind vom Bergamt genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen.

K. Grubenanschlußbahnen

§ 273

Für Grubenanschlußbahnen gelten zusätzlich die Bestimmungen der dafür erlassenen Bergpolizeiverordnung.

Abschnitt 16

Markscheidewesen

Nachtragung des Grubenbildes

§ 274

1. Auf dem berggesetzlich vorgeschriebenen Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar mindestens

- a) bei Tagebaubetrieben jährlich;
- b) bei Tiefbaubetrieben:
 - mit einer Jahresrohförderung bis 50 000 t jährlich,
 - mit einer Jahresrohförderung über 50 000 t bis 100 000 t halbjährlich,
 - mit einer Jahresrohförderung von mehr als 100 000 t viermonatlich.
- 2. Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.
- 3. Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.
- 4. Das Bergamt kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 275

Unverzüglich müssen auf das Grubenbild aufgetragen werden

- a) bergpolizeilich festgelegte Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser; Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) andere Eintragungen auf Verlangen des Bergamts im Einzelfall.

§ 276

1. Die Grubenbaue sind markscheiderisch aufzunehmen, bevor sie unbefahrbar werden.

2. Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 277

Zum Schutz von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß der Besitzer des Nachbarwerks gestatten, daß seine Bäue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werks aufgetragen werden.

§ 278

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

Markscheiderische Angaben

§ 279

Bäue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an bergpolizeilich festgelegten Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgefahrt werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 280

1. Der Betriebsführer hat dem Markscheider alles schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß.

2. Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Betriebsführer von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

Markscheiderzeichen

§ 281

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen nicht durch Unbefugte beseitigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt 17

Arbeiterschutz

A. Beschäftigung

Allgemeines

§ 282

1. Der Werksbesitzer darf Leute mit körperlichen oder geistigen Mängeln nur mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

2. Mit bestimmten, vom Oberbergamt bezeichneten Arbeiten darf nur beschäftigt werden, wer nach ärztlichem Zeugnis von den in Abs. 1 genannten Mängeln frei ist.

§ 283

Arbeiter, die noch nicht unter Tage beschäftigt gewesen sind, müssen bei einer Beschäftigung unter Tage während einer vom Betriebsführer zu bestimmenden Zeit mit betrieberfahrenen Leuten zusammengelegt werden.

§ 284

Mit Arbeiten, von deren Ausführung Leben und Gesundheit anderer besonders abhängen, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, die deutsch sprechen, deutsch schreiben und deutsch lesen können.

§ 285

1. Für Arbeiter, die an Betriebspunkten unter Tage, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

2. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Beweiterung hat.

Hauer

§ 286

1. Als Hauer unter Tage dürfen — abgesehen von den in der Ausbildung befindlichen Haueranwärtern — nur solche Bergleute beschäftigt werden, die einen Hauerschein für den in Betracht kommenden Bergbauzweig besitzen. Das Bergamt kann Ausnahmen für bestimmte Personen bewilligen.

2. Der Anspruch auf den Hauerschein wird durch das Bestehen einer Prüfung (Hauerprüfung) erworben. Das Nähere über die Ausbildung, die der Prüfung vorangehen muß sowie über die Prüfung selbst bestimmt das Oberbergamt.

3. Bergleute, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bergpolizeiverordnung die Befugnisse zur Hauerarbeit haben, können weiter als Hauer beschäftigt werden. Ihnen ist auf Antrag der Hauerschein für ihren Bergbauzweig nach näherer Bestimmung des Oberbergamts auszustellen.

Andere Arbeiter

§ 287

Auf Verlangen des Oberbergamts darf der Werksbesitzer mit bestimmten Arbeiten nur solche Leute beschäftigen, die dafür planmäßig ausgebildet worden sind.

Jugendliche

§ 288

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen unter Tage nur zur Ausbildung sowie nur an solchen Stellen und mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die in einem bergbehördlich genehmigten Ausbildungsplan festgelegt sind. Jede andere Beschäftigung unter Tage von Jugendlichen unter 16 Jahren ist verboten.

2. Über Tage dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich oder andere gefährden können.

Einmannbelégung

§ 289

1. Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Abhauen, Ge- senke und Arbeiten in Schächten und Gestellbrems- bergen dürfen nur dann mit einem Mann belegt werden, wenn andere Leute ständig in Rufweite sind. Das gilt auch für das Aufwältigen von Brüchen und das Aus- wechseln und Rauben von Zimmerungen.

2. Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem einzelnen Mann belegt werden.

B. Schutz der Gesundheit

Allgemeines

§ 290

In staubenden Betrieben über Tage ist der Staub regelmäßig zu entfernen. An Stellen starker Staubentwicklung sind nach Möglichkeit Staubabsaugevorrichtungen anzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung zum Schutze der Gesundheit gegen Staubschäden vom 19. April 1950.

§ 291

Bohrhämmer sind, soweit es die Arbeit gestattet, durch besondere Vorrichtungen zu halten oder zu stützen.

Schutz gegen Wasser und Schlamm

§ 292

1. Für Bäder und Gesundheitsschutz darf nur gesundheitlich einwandfreies Wasser verwendet werden.

2. An nassen Arbeitsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser (Bühnen) anzubringen. Wenn sich an nassen Arbeitsorten unter Tage das dauernde Durchnässen der gewöhnlichen Kleidung nicht vermeiden läßt, muß der Werksbesitzer wasserdichte Kleidung zur Verfügung stellen.

§ 293

1. In Strecken, die zur Förderung oder Fahrung dienen, ist für ausreichende Wasserabführung zu sorgen.

2. Schlammansammlungen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

Getränke

§ 294

1. Der Belegschaft muß einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

2. Das Ausschenken, das Mitführen und der Genuß geistiger Getränke sind verboten.

Bleivergiftung

§ 295

Für die Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe und die Entfernung bleihaltiger Ansätze gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen. Jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichts- amts das Bergamt, an die Stelle der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.

Umkleide- und Baderäume

§ 296

1. Auf jeder Betriebsanlage müssen ausreichende Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und Waschen vorhanden sein. Für Jugendliche unter 16 Jahren und für Arbeiterinnen sind gesonderte Umkleide- und Waschräume anzulegen.

2. Die Räume müssen gereinigt, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden.

3. Für Leute, die in Hitze oder Staub beschäftigt sind, muß eine Brausebadeanlage vorhanden sein. Auf Verlangen des Bergamts sind Brausebäder für die gesamte untertägige Belegschaft anzulegen.

4. Warmwasserbereiter für die Brausebäder müssen in einem besonderen Raum aufgestellt sein. Die Wärme des Brausewassers muß durch besondere Einrichtungen so geregelt werden, daß ein Verbrühen der Badenden ausgeschlossen ist.

5. Für die Bäder muß gesundheitlich einwandfreies Wasser benutzt werden.

6. Ausnahmen von Abs. 1 und 3, Satz 1, kann das Bergamt bewilligen.

Aborte

§ 297

1. Aborte müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Werden weibliche Personen beschäftigt, sind für sie gesonderte Aborte anzulegen.

2. Unter Tage sind Kübel zu verwenden, die undurchlässig, fest verschließbar und trag- oder fahrbar sind. Sie dürfen nur über Tage entleert werden.

3. Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

4. Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als den Aborten ist verboten.

C. Schutz gegen Verletzungen besonderer Art

Schuhwerk

§ 298

Unter Tage muß widerstandsfähiges Schuhwerk¹⁾ getragen werden. Das gleiche gilt in Tagebauen für die an der Bruchwand Beschäftigten.

Kopfschutz

§ 299

Unter Tage muß widerstandsfähige Kopfbedeckung²⁾ getragen werden. Das gleiche gilt bei Arbeiten in Tagebauen, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht.

Sonstige Schutzmittel

§ 300

1. Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Anlaß geben, sind geeignete Schutzmittel (Brille, Schirm) zur Verfügung zu stellen.

2. Für Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen Sicherheitsgurte und -leinen zur Verfügung gestellt werden.³⁾

3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Schutzmittel müssen von den Leuten benutzt werden.

Abschnitt 18

Betriebsaufsicht

A. Aufsichtspersonen

§ 301

1. Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind die in § 73 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Personen zu verstehen.

2. Für den Fall der Behinderung von Aufsichtspersonen, denen diese Verordnung bestimmte Pflichten auferlegt, müssen andere Aufsichtspersonen als Vertreter vorhanden sein, die das Bergamt als solche anerkannt hat. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen:

3. Der Betriebsführer darf Pflichten, die ihm diese Verordnung auferlegt, anderen Aufsichtspersonen nur dann übertragen, wenn das Bergamt deren Befähigung dazu anerkannt hat.

§ 302

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über besondere Gefahren und ihre Bekämpfung unterrichten, soweit nicht die Ortältesten dazu verpflichtet sind.

§ 303

1. In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitspunkte mindestens einmal zu befahren. Ist er hieran durch außerordentliche Umstände gehindert, so hat er dafür zu sorgen, daß die Befahrung durch eine andere geeignete Person vorgenommen wird.

2. Arbeitspunkte unter Tage, die mit nur einem Mann belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen mindestens 2 Stunden liegen.

¹⁾ Als widerstandsfähig gilt Schuhwerk, das den DIN-Normen entspricht.

²⁾ Als widerstandsfähig gilt eine Kopfbedeckung, die den DIN-Normen entspricht.

³⁾ Sicherheitsgurte und -leinen sollen den DIN-Normen oder etwaigen Sondervorschriften entsprechen.

§ 304

Solange Arbeiter unter Tage sind, muß wenigstens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

§ 305

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß jederzeit Zahl und Namen der im Betrieb befindlichen Leute festgestellt werden können.

§ 306

Bevor der Schichtsteiger die Anlage verläßt, muß er sich vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betrieb befindet.

§ 307

1. Der Betriebsführer ist verpflichtet, tödliche und schwere Unfälle sowie besondere Ereignisse (z. B. Wasserdurchbrüche, Verschüttungen, größere Störungen in der Förderung, Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung, Brände unter und über Tage; größere Rutschungen in Tagebauen sowie Entwurfung von Sprengmitteln) dem Bergamt unverzüglich anzuseigen.

2. Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse dem Betriebsführer unverzüglich melden.

B. Ortsälteste

§ 308

1. Für jeden Arbeitspunkt und jedes Drittel ist ein geeigneter Hauer als Ortsältester zu bestellen. Bleibt er aus, so ist ein Vertreter zu bestimmen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Für lange Abbaustöße müssen so viele Ortsälteste bestellt werden, wie für die Erfüllung der sicherheitlichen Pflichten erforderlich sind.

§ 309

Der Ortsälteste hat seine Kameradschaft zur Befolgung dieser Verordnung und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Kameradschaft müssen diese Weisungen befolgen.

C. Dienstanweisungen

§ 310

Wer auf Grund dieser Verordnung eine Dienstanweisung erhalten hat, muß sie befolgen.

D. Bekanntmachungen

Zechenbuch

§ 311

1. Der Betriebsführer hat ein Zechenbuch nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zu führen.

2. Der Betriebsführer muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind aufzubewahren.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 312

Der Betriebsführer muß Verfügungen der Bergbehörde auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben, so weit er das nicht schon nach berggesetzlicher oder bergpolizeilicher Vorschrift zu tun hat.

§ 313

1. Jedem Arbeiter ist bei der Anlegung ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den zugehörigen Überschriften enthalten: §§ 1 bis 3, 5 Abs. 1, 6, 7-9 Abs. 1, 12, 17 bis 19, 22, 24 bis 32, 34 bis 43, 47 Abs. 2, 54 Abs. 2, 55, 56, 61 bis 75, 76 Abs. 3, 77 Abs. 1, 78, 80, 84 bis 86, 90 Abs. 2, 91 bis 94, 99 Abs. 2, 102, 104, 108, 109 Abs. 1 und 2, 110, 114, 115, 117 bis 121, 124 bis 130, 132, 133, 135 bis 138, 140 bis 182, 184 bis 186, 187 Abs. 2, 211, 212, 215, 221, 223, 228, 232, 233, 241 bis 243, 245, 247, 248, 250, 253 Abs. 2, 255, 267, 269, 270, 281, 286, 287, 291, 294 Abs. 2, 297 Abs. 4, 298 bis 300, 308 bis 310, 315 und 317.

Von diesen Bestimmungen fallen für die Arbeiter in Tagebauen fort die §§ 12, 17 bis 19, 22, 24 bis 32, 34 bis 38, 76 Abs. 3, 77 Abs. 1, 78, 80, 91 bis 94, 99 Abs. 2, 102, 187 Abs. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516, August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.